

Luzern, 26. August 2008

Dienststelle rawi
Abteilung Raumplanung
„Anhörung Richtplan“
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Revision des kantonalen Richtplans Luzern, Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur Revision des kantonalen Richtplans Stellung zu nehmen. Nach einigen einleitenden Bemerkungen folgen unsere Einschätzungen der raumordnungspolitischen Zielsetzungen wie auch der einzelnen Themenbereiche. Aufgrund der Einschätzungen folgen jeweils unsere Änderungsanträge.

Einleitende Bemerkungen

In Anbetracht der Bedeutung des Richtplans, nicht zuletzt der längerfristigen Wirkung wegen, drängt sich als Erstes eine Bemerkung zur Frageliste auf. Auch wenn die Frageliste nur als Hilfsmittel beiliegt: Die zwei Fragen zum Themenbereich Mobilität, um nur ein Beispiel zu nennen, werden der Bedeutung des Richtplans schlicht nicht gerecht. Die Frageliste ist zu selektiv, um als objektives Hilfsmittel tauglich zu sein. Innerhalb der Stellungnahme können Sie auch unsere Antworten auf die gestellten Fragen entnehmen.

Nachhaltige Entwicklung ist uns ein zentrales Anliegen und auch eine zentrale Forderung an alle zukunftsgerichteten Aufgaben sowohl auf kommunaler wie auch auf kantonaler Ebene. Deshalb folgen einige Gedanken dazu.

Im vorliegenden Entwurf des kantonalen Richtplans ist nachhaltige Entwicklung wohl prominent platziert, und mit dem Drei-Dimensionen-Konzept wird eine weit verbreitete Definition übernommen. Leider bleibt es bei dieser oberflächlichen Präsentation. Das Konzept der Nachhaltigkeit fliesst nur marginal in die raumordnungspolitischen Zielsetzungen oder in die einzelnen Themenbereiche ein. So zeigt der

Richtplan nicht auf, wie die dringend notwendige Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Ressourcenverbrauch erreicht werden kann. Er ist einseitig auf quantitatives Wachstum ausgerichtet. Auch klimapolitisch setzt der Richtplan nicht die nötigen Schwerpunkte. Es fehlt das Bekenntnis zu drei massgeblichen ökologischen Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung.

1. Die Nutzungsrate sich erneuernder Ressourcen darf deren Regenerationsrate nicht überschreiten.
2. Die Nutzungsrate sich erschöpfender Rohstoff darf die Rate des Aufbaus sich regenerierender Rohstoffquellen nicht übersteigen.
3. Die Rate der Schadstoffemissionen in Boden, Luft und Wasser darf die Kapazität zur Schadstoffabsorption nicht übersteigen.

Einfach greifbare, konkretere Indikatoren aus der Diskussion um die Nachhaltigkeit wie etwa Senkung der Emissionen, Senkung des Energieverbrauchs, Plafonierung des Flächenverbrauchs oder Reduktion sozialer oder regionaler Disparitäten werden kaum diskutiert, geschweige denn eingehalten.

Die sehr allgemein gehaltenen raumordnungspolitischen Zielsetzungen des Richtplanes können die propagierte hohe Umwelt- und Lebensqualität nicht einhalten. Betreffend Raumstrukturen sind zum Beispiel kleinräumige Wirtschaftskreisläufe im vorliegenden Richtplan leider kein Thema. Dem schonenden Umgang mit der Ressource Boden, bisher sträflich vernachlässigt, wird auch im neuen Richtplan nicht das nötige Gewicht verliehen. Selbst dem Bauboom in der Grauzone wird nicht Einhalt geboten. In Sachen Mobilität findet kein Umdenken statt: Nachdem während einiger weniger Jahre die vorhandenen Strassenkapazitäten eher konsolidiert worden sind, wird nun wieder massiv in die Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr investiert. Die Artenvielfalt gilt es nicht nur wirkungsvoll zu stoppen, sondern wieder zu fördern, denn die Folgen des Lebensraumverlusts und der Landschaftsfragmentierung haben anhaltend negative Wirkung. Bei der energiepolitischen Festlegung fehlt, um die Nachhaltige Entwicklung glaubwürdig zu vertreten, eine klare Strategie, die Wende vom fossilen zum solaren Zeitalter voranzutreiben. Langfristig würde eine solche Strategie dem Kanton Luzern einen entscheidenden Standortvorteil bringen und die Regionen in ihrer Entwicklung stärken. Bei den richtungsweisenden Festlegungen der einzelnen Themenbereiche sieht es nicht anders aus. Die Etablierung und Entwicklung von attraktiven Wohnschwerpunkten steht im Gegensatz zum Konzept der Nachhaltigkeit. „Ein zentrales Anliegen der Raumplanung ist es [...], der laufenden Zersiedlung oder der anhaltenden sozialen und räumlichen Entmischung in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Konsum und Freizeit entgegenzuwirken. Dichte und gemischte Siedlungsstrukturen sind sowohl in ökologischer wie in ökonomischer Hinsicht günstiger“ (Kantonaler Richtplan 1998, Richtplan-Text, S. 13). Dieser wichtige raumordnungspolitische Grundsatz aus dem Richtplan 1998 wird mit der Idee von attraktiven Wohnschwerpunkten verworfen. Ähnlich verhält es sich mit den strategischen Arbeitsgebieten. Der damit erhoffte, womöglich nur kurzfristige volkswirtschaftliche Nutzen ist das einzige

Kriterium. Soziale Gerechtigkeit, ökologische Verantwortung und langfristige Auswirkungen werden ausgeblendet.

Der Wettbewerb unter den Kantonen, der bisher als Steuerwettbewerb ausge-
tragen wurde, greift nun auch auf die Raumplanung über. Wir lehnen die Eta-
blierung von attraktiven Wohnschwerpunkten und strategischen Arbeitsgebie-
ten ab.

Weitere Entscheide der Regierung zeigen zudem, dass die Nachhaltige Ent-
wicklung, wohlwollend ausgedrückt, halbherzig angestrebt wird.

Beim Entwicklungsschwerpunkt Luzern Nord zum Beispiel hat die Regierung
über die Beteiligten hinweg beschlossen, in den Arbeitszonen auch die Ansied-
lung von Unternehmungen mit erhöhter Verkehrsbelastung zuzulassen: „Stark
verkehrserzeugende Nutzungen werden in den Arbeitszonen ausgeschlossen
[...]. Die Gemeinde können Ausnahmen vorsehen“ (Entwicklungsschwerpunkt
(ESP) Luzern Nord, Teil 1: Emmen Littau Luzern, Richtplan, S. 24). Die Be-
schränkung publikumsintensiver Einrichtungen wird durch die Hintertüre wie-
der aufgehoben. Weder von Seiten der Gemeinden noch von Seiten der Grund-
besitzer war eine solche Ausnahmeregelung erwünscht.

Wir setzen uns für eine Raumordnungspolitik ein, die auf Langfristigkeit und
Gerechtigkeit ausgerichtet ist und den Blick für das Ganze im Auge behält. Sie
stellt die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen in den Vordergrund. Im Richt-
plan 1998 fand dieser Grundsatz stärkere Beachtung, indem die einzelnen The-
menbereiche in Bezug zur Umwelt betrachtet wurden: Siedlung und Umwelt,
Umwelt- und Siedlungsqualität, Verkehr und Umwelt, Landschaft und Umwelt.
Die übergeordnete Rolle der Biosphäre darf in Anbetracht des Klimawandels in
den raumordnungspolitischen Zielsetzungen des kantonalen Richtplans nicht
rückgängig gemacht werden. Dies umso mehr, nachdem die Ziele des Richt-
plans 1998 nicht erfüllt wurden, und der Handlungsbedarf gemäss Controlling-
bericht 2006 ausgewiesen ist.

Wir bedauern ferner die Anonymität des Richtplanentwurfes. Im Gegensatz
zum Richtplan 1998 ist nicht ersichtlich, wer an der Erarbeitung des Entwurfes
beteiligt war. Weder Projektleitung noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder
allfällig herangezogene externe Fachkräfte sind verzeichnet. Wir erwarten,
dass dies vor der öffentlichen Auflegung nachgeholt wird.

Alles in allem müssen wir feststellen, dass der vorliegende Richtplanentwurf
unsere raumordnungspolitischen Auffassungen bei weitem nicht erfüllt. Die
Leitidee der Nachhaltigen Entwicklung wird zwar an prominenter Stelle aufge-
führt, sowohl richtungsweisende Festlegungen als auch Koordinationsaufgaben
werden ihr jedoch keineswegs gerecht.

Gegenüber dem Richtplan 1998 konstatieren wir schliesslich in verschiedenen
Bereichen eine nicht akzeptable Verwässerung der Richtplaninhalte, worauf wir
im Einzelnen hinweisen. Eine klarere Gliederung ist an sich wünschenswert.
Wir wehren uns jedoch vehement dagegen, wenn dem Richtplan, der die
Raumordnung im Kanton Luzern für das nächste Jahrzehnt festlegt, die Zähne
gezogen werden.

A Allgemeines

A1 Aufgaben der kantonalen Richtplanung

Laut Planungs- und Baugesetz sind auf allen Planungs- und Realisierungsstufen die ökologischen Gesichtspunkte mitzubeachten (PBG §2, Abs. 2). Die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen ist eine der Hauptaufgaben des kantonalen Richtplans und muss entsprechend festgehalten werden.

Die eigentliche politische Aussage der richtungsweisenden Festlegung A1, möglichst viele Spielräume zu eröffnen und möglichst keine Einschränkungen zu machen, teilen wir angesichts der Aufgabenstellung der Raumplanung nicht. Raumplanung muss die raumwirksamen Tätigkeiten koordinieren. Sie kommt deshalb nicht darum herum, sorgfältig abzuwägen, klare Leitplanken zu setzen und gegebenenfalls auch einzuschränken. Dies bedeutet noch lange nicht „Dirigismus“. Die lenkende Wirkung eines Richtplans unterliegt der demokratischen Kontrolle, im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Megatrends, die man durchaus als „dirigistisch“ empfinden kann.

A1 *Der Richtplan übt eine Leitfunktion aus und wird als strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung unter ökologischen Gesichtspunkten eingesetzt. [...]*

A3 Richtplanverfahren

Die Zusammenlegung von Anhörung, Vernehmlassung und Mitwirkung gilt in der richtungsweisenden Festlegung A3 für alle drei Koordinationsaufgaben Richtplanüberarbeitung (A3-1), -anpassung (A3-2) und -fortschreibung (A3-3). Insbesondere bei der Richtplanüberarbeitung ist dies inakzeptabel. Die Erarbeitung des vorliegenden Richtplans hat gezeigt, dass nach jahrelanger Passivität seitens des Kantons plötzlich innert sehr kurzer Zeit die vollständige Überarbeitung vorliegen musste. Es war nicht möglich in einem ersten Schritt die notwendigen Abklärungen zu treffen, die Unterlagen grundlegend aufzubereiten und die Erfordernisse - im Sinne einer Mitwirkung - zu formulieren. Die Absichtserklärung alle öffentlichen Arbeitsschritte in einem zu machen, deuten wir als Zeichen von Desinteresse an wirklicher Partizipation. Ohne vorgängige Mitwirkung, ohne ein Ausloten der Bedürfnisse, Erfordernisse und Möglichkeiten, ist die Gefahr gross, dass die Verwaltung einen untauglichen Vorschlag in Anhörung und Vernehmlassungsverfahren gibt. Bleibt es bei einem einstufigen Verfahren, entscheidet die Verwaltung in Eigenregie über den Entwurf der Richtplanüberarbeitung. Moderne Projektarbeit im öffentlichen Raum definiert Partizipation viel umfassender und bindet die interessierten Kreise möglichst früh mittels Plattformen in die Entscheidungsprozesse ein. Dies schliesst ein einfaches und schnelles Verfahren nicht aus. Partizipation ist mitunter eine we-

sentliche Forderung der Nachhaltigen Entwicklung. Das einstufige Verfahren wird damit der Leitidee nicht gerecht.

A3 *in dieser Formulierung ist zu streichen.*

A4 Nachhaltige Entwicklung

Nachhaltige Entwicklung zielt letztlich auf ein menschenwürdiges Leben für alle innerhalb der Tragfähigkeitsgrenzen der Biosphäre. Was heisst das bezogen auf die drei Dimensionen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft? Unsere Biosphäre ist begrenzt. Deshalb kommt ihr, wie bereits in den einleitenden Bemerkungen erwähnt, eine übergeordnete Rolle zu. Gesellschaft und Wirtschaft müssen sich ihr unterordnen. Nachhaltige Entwicklung ist also nur möglich, wenn es gelingt, die Subsysteme Gesellschaft und Wirtschaft den Gegebenheiten des übergeordneten Systems Biosphäre anzupassen.

Leider wird diese übergeordnete Rolle der Biosphäre im Richtplanentwurf praktisch durchgehend missachtet. Tendenziell geht aus dem Entwurf hervor, dass quantitatives Wachstum den Kanton Luzern stärkt. Diese einseitige und kurzfristige Sichtweise ist nicht im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

Die Koordinationsaufgabe A4-1 verlangt Nachhaltigkeitsbeurteilungen bei künftigen Anpassungen des Richtplanes. Da wir solche Nachhaltigkeitsbeurteilungen schon lange fordern, begrüssen wir dieses Ansinnen sehr. Gemäss Erläuterungen wurde der vorliegende Entwurf einer „stufengerechten Nachhaltigkeitsbeurteilung“ (S. 9) unterzogen. Leider wurde sie nicht offen gelegt und ist vom vorliegenden Resultat her überhaupt nicht nachvollziehbar. Der Zeitdruck unter dem dieser Richtplanentwurf zu Stande kam, lässt auch daran zweifeln, ob diese Aufgabe mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurde. Von den regionalen Entwicklungsträgern wird aber mit der Koordinationsaufgabe A4-2 eine nachvollziehbare Ausrichtung auf nachhaltige Entwicklung verlangt. Diesbezüglich müsste der Kanton eine Vorbildfunktion ausüben. Da die Beurteilung dem Entwurf nicht beiliegt, bitten wir um Nachreichung der entsprechenden Dokumente.

- *Die stufengerechte Nachhaltigkeitsbeurteilung, die bei der Richtplanerarbeitung durchgeführt wurde, ist vorzulegen.*

Die Nachhaltigkeitsbeurteilung soll in Zukunft transparent und unabhängig von einer bestimmten Dienststelle erfolgen. Wir fordern deshalb die Bildung eines Nachhaltigkeitsrates, der departements- und sektorenübergreifend die Zukunftsgestaltung des Kantons erarbeitet. Die richtungsweisende Festlegung ist um folgenden Satz zu ergänzen:

A4 [...]

Zu diesem Zweck bildet der Kanton einen departements- und sektorenübergreifenden, unabhängigen Nachhaltigkeitsrat.

A5 Bewirtschaftung, Monitoring und Controlling

Grundsätzlich begrüssen wir sowohl Monitoring als auch Controlling. Denn eine wirkungsorientierte Raumordnungspolitik braucht griffige und aussagekräftige Mess- und Kontrollinstrumente. Ein systematisches Monitoring und ein effizientes Controlling nützen dem Kanton und dürfen daher auch etwas kosten. Bei den Koordinationsaufgaben sind allerdings Ergänzungen nötig.

Beim Monitoring fehlen zum einen Leitindikatoren im Energiebereich. Sowohl der Klimawandel als auch die schwerwiegenden geopolitischen Konflikte und ökonomischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den fossilen Energieträgern sind bekannt. Daher verstehen wir nicht, weshalb der Energiebereich ausgelassen werden konnte. Zudem beruht der Gesamtenergieverbrauch des Kantons Luzern infolge fehlender statistischer Grundlagen auf Schätzungen, wie bereits im Planungsbericht Energie 2006 (S. 14) festgestellt wurde. Eine genaue Kenntnis des Energieverbrauchs ist jedoch zentral, um energiepolitisch die richtigen Akzente zu setzen.

Zum anderen fehlen Leitindikatoren im Bereich Biodiversität. Die Koordinationsaufgabe ist entsprechend zu ergänzen.

A5-1 Monitoring

Ergänzung von Leitindikatoren im Energiebereich, wie zum Beispiel

- Gesamtenergieverbrauch

Ergänzung von Leitindikatoren zur Biodiversität, wie zum Beispiel:

- Anzahl und Gesamtfläche geschützter Lebensräume
- Vernetzung/Durchlässigkeit der Landschaft
- Artenvielfalt in ausgewählten Lebensräumen
- Bestandesentwicklung bei Arten, für die der Kanton eine besondere Verantwortung hat

Die im Richtplan 1998 als Koordinationsaufgabe A5-12 bezeichnete periodische Berichterstattung (alle vier Jahre!) wurde nicht eingehalten. Es brauchte verschiedene Anträge, Mahnungen und einen parlamentarischen Vorstoss, damit der Regierungsrat dem damaligen Grossen Rat einen, zu allem Überdross inhaltlich wenig ergiebigen Bericht zum Stand der Richtplanung vorlegte. Im Entwurf des kantonalen Richtplans 2008 wird das Instrument der Berichterstattung gegenüber dem Richtplan 1998 noch abgeschwächt, was wir nicht akzeptieren. Die Koordinationsaufgabe A5-2 soll deshalb folgendermassen abgeändert werden:

A5-2 Controlling Richtplan

[...]

Der Regierungsrat legt dem Bund alle vier Jahre einen Controllingbericht über den Stand der Richtplanung vor. In der Regel Gleichzeitig wird auch dem Kantonsrat Bericht erstattet. Dieser Bericht umfasst insbesondere:

[...]

Z Raumordnungspolitische Zielsetzungen

Die raumordnungspolitischen Zielsetzungen sollen die allgemeine Richtung der angestrebten räumlichen Entwicklung des Kantons Luzern aufzeigen. Als strategischer Rahmen zu den einzelnen Themenbereichen sind sie sehr offen gehalten. Sie knüpfen an die aktuellen Wachstumstendenzen an und verzichten leider auf eine zukunftsweisende, umwelt- und ressourcenschonende Ausrichtung. So hält die strategische Orientierung an die Metropolregion Zürich bloss die gegenwärtige Entwicklung fest. Wachstum wird dabei unkritisch als Mengenwachstum verstanden. Die raumplanerischen Instrumente wurden geschaffen, um negativen Tendenzen Gegensteuer zu bieten.

Wohnen als Komplementärfunktion gegenüber dem Metropolitanraum Zürich widerspricht sogar grundsätzlich den Absichtserklärungen von Nachhaltigkeit, Eigenständigkeit und besserer Nutzungsdurchmischung. Das herausragende Kulturangebot kann sowohl räumlich als auch inhaltlich einseitig ausfallen, wenn es sich etwa auf das Hauptzentrum Luzern und die Sparte Musik beschränken würde. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Regionen muss so ausfallen, dass Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung klar geregelt sind. Die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Luzern darf nicht weiterhin mit einem viel zu hohen Ressourcenverbrauch, zum Beispiel mit einem überdurchschnittlichen Energieverbrauch, erkauft werden. Unsere Änderungsanträge tragen dazu bei, den Kanton Luzern in eine wirklich nachhaltige Entwicklung zu führen und setzen damit die Leitidee um.

Z1 Raumstrukturen

Z1-1 Strategische Ausrichtung des Kantons

Gegen eine engere Zusammenarbeit mit den Kantonen Zürich und Aargau ist an sich nichts einzuwenden. Eine blosser Ankoppelung oder Anbiederung an deren Wirtschaftsräume lehnen wir hingegen ab. Eine zentrale Aufgabe der Raumplanung besteht darin, unerwünschte Auswirkungen zu lenken. Die Bildung von Metropolregionen ist ein aktueller Trend. Dieser führt zu einer weiteren Entflechtung von Wohnen, Arbeiten, Konsum und Freizeit. Mit der Bildung von Schlafstädten und Speckgürtel nimmt auch das Verkehrswachstum zu. Diese negativen Tendenzen müssen nicht weiter verstärkt, sondern im Gegenteil abgeschwächt werden.

Wir müssen unser Handeln an der Idee geschlossener Stoffkreisläufe orientieren. Daher ist der Ansatz kleinerer, lokaler und regionaler Wirtschaftskreisläufe in den raumplanerischen Überlegungen viel stärker einzubeziehen. Vier Gründe sprechen für diese Ausrichtung. Erstens gewinnt das Regionale als Kontrapunkt zur Globalisierung und damit einhergehenden Anonymisierung wieder an Bedeutung. Zweitens liegt in Land-, Forst- und Holzwirtschaft inklusive erneuerbarer Energien sehr viel Potenzial brach. Der Kanton Luzern erfüllt viele Voraussetzungen, um sich in diesen Bereichen nachhaltig und langfristig zu profilieren. Drittens können durch Konzentration auf regionale Märkte die internationalen Konkurrenzbedingungen unterlaufen werden. Viertens sind regionale Wirtschaftskreisläufe einer der zentralen Ansätze, um die global notwendige und gemäss Planungsbericht Energie 2006 auch vom Kanton angestrebte

2000-Watt-Gesellschaft zu erreichen. Der Entwurf zum Richtplan 2008 führt mit Sicherheit von dieser Zielsetzung weg. Die strategische Ausrichtung des Kantons ist dahingehend zu ergänzen.

Z1-1 [...]

Zudem unterstützt der Kanton kleinräumige, regionale Wirtschaftskreisläufe.

Z1-2 Positionierung als Tourismus- und Kulturdestination

Beim Tourismus zeigt sich, wie kurz die Halbwertszeit der Leitidee ist, an der sich der Kanton angeblich orientiert (Nachhaltige Entwicklung, siehe S. 9 des Entwurfs). Weder in der richtungsweisenden Festlegung noch in den Grundsätzen wird eine Lanze für den nachhaltigen Tourismus gebrochen. Zumindest im entsprechenden Themenbereich Raumstrukturen (R6 Tourismus, Freizeit und Erholung) soll dies nachgeholt werden.

Vielfalt zeichnet einen lebendigen Kanton aus: Das herausragende Kulturangebot soll weder räumlich noch inhaltlich einseitig ausgerichtet sein. Sowohl in den Zentren als auch in den ländlichen Entwicklungsräumen ist ein mannigfaltiges Kulturangebot wünschenswert. Folgende Ergänzung ist uns wichtig:

***Z1-2** Der Kanton Luzern positioniert sich national wie international noch erfolgreicher als Tourismusdestination, insbesondere auch mit einem herausragenden, sowohl räumlich als auch inhaltlich vielfältigen Kulturangebot.*

Z1-3 Regionen, Aufgabenteilung

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden muss nicht nur effizient sein, die Aufgaben müssen auch klar zugeteilt werden. Dank dem Mantelerlass zur Finanzreform 08 wurden die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden entflochten, die Aufgabenteilung dadurch klarer und folgerichtiger. Eine erneute Aufgabenverflechtung muss unbedingt vermieden werden. Andernfalls werden bisherige Optimierungen wieder zu Nichte gemacht.

Mit dem Aufbau von regionalen Entwicklungsträgern wird die Ebene der Regionalplanung wiederbelebt, allerdings mit demokratischen Defiziten, da beispielsweise eine Idee Seetal AG gewiss eine wesentlich schlechtere demokratische Legitimation aufweist als die ehemaligen Regionalplanungsverbände.

***Z1-3** Wenige, gut organisierte Regionen werden als wichtige Entwicklungsträger gestärkt. Eine effiziente und klare Aufgabenteilung in der Raumplanung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden wird gefördert.*

Wenn die regionalen Entwicklungsträger mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden sollen, was wir ablehnen, dann müsste ihre demokratische Legitimation sichergestellt werden.

Z2 Siedlung

Der haushälterische Umgang mit dem Boden wurde bisher sträflich vernachlässigt. Der Handlungsbedarf wird im Controllingbericht 2006 für das ganze Kantonsgebiet ausgewiesen. „In der Agglomeration wie auch in den zentralörtlichen und den ländlichen Gemeinden wuchs die Bauzonenfläche weiter an, obwohl diese aufgrund der Kompensationsregel der Koordinationsmassnahme S1-24 Neueinzonungen eigentlich einigermaßen konstant hätte bleiben sollen“ (Controllingbericht 2006, S. 12). Die haushälterische Bodennutzung muss also stark verbessert werden. Die Siedlungsentwicklung nach Innen ist uns sehr wichtig und soll demzufolge bereits in den raumordnungspolitischen Zielsetzungen verankert werden. Da im Kanton ausreichend unüberbaute Zonenreserven zur Verfügung stehen, alle bisher eingesetzten Instrumente nicht gefruchtet haben und Bodenverlust durch Überbauung bisher irreversibel war, beantragen wir für die nächste Richtplanperiode eine Plafonierung der eingezonten Flächen. Wir beantragen folgende Ergänzung:

Z2-1 *Haushälterische Bodennutzung*

[...]

Das bereits überbaute Siedlungsgebiet und die Bauzonenreserven sind besser zu nutzen. Neueinzonungen in der nächsten Richtplanperiode sind obligatorisch flächengleich mit Auszonungen zu kompensieren.

Sowohl Wohn- als auch Entwicklungsschwerpunkte, insbesondere die strategischen Arbeitszonen, stehen im Gegensatz zur raumordnungspolitischen Zielsetzung Z2-1 Haushälterische Bodennutzung. Zudem sind sie mit der Nachhaltigkeit nicht zu vereinbaren.

Z2-3 *Förderung des Wirtschaftsstandortes*
ist zu streichen.

Z3 **Mobilität**

Wir unterstützen die hohe Priorität, die der Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umwelt (Z3-1) zugewiesen wird. Auch die Förderung einer nachhaltigen Mobilitätsabwicklung (Z3-2) ist an sich begrüssenswert. Mit den darauf folgenden Grundsätzen aber entpuppen sich beide Zielsetzungen als reines Lippenbekenntnis.

Dass mit dem Agglomerationsprogramm (AP) die Abstimmung der Siedlungsentwicklung, des Verkehrs und der Umwelt im Raum Luzern bereits erfolgt sei, können wir nicht nachvollziehen. Das AP ist eine neue Strassenbauoffensive: Strasseninfrastruktur und

-kapazitäten werden massiv ausgebaut. Für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs bleiben Brosamen übrig.

In diversen Themenbereichen heisst Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umwelt nichts anderes als Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Umweltbelastungen:

- „Mit der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur werden die Erreichbarkeitspotenziale in Kanton Luzern vergrössert.“ (S5 Wohnschwerpunkte, S. 65). Mit anderen Worten gibt der Kanton zu, dass das Agglomerationsprogramm Mehrverkehr generiert: Allerdings wird versucht, dies mit einer euphemistischen Glanzleistung zu kaschieren!
- „Bei ungenügender Erschliessungssituation sind Entwicklungsschwerpunkte mit hoher Priorität bei der Investitionsplanung von Strasse (inkl. Bus) und Schiene zu behandeln, damit eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr gewährleistet ist.“ (S6 Entwicklungsschwerpunkte, S. 69). Dass die angebliche Reduktion des Flächenverbrauchs und der Umweltbelastungen damit definitiv zum Wunschdenken verkommt, bleibt unerwähnt.

Die angebliche Förderung einer nachhaltigen Mobilitätsabwicklung ist eine Neuauflage der MIV-lastigen Verkehrspolitik. Wirklich nachhaltig wären ein Einfrieren der Strassenfläche oder ein Strassenbaumoratorium, eine markante Erhöhung des Modalsplits und eine unverzügliche Umsetzung des Radroutenkonzeptes. In der Agglomeration Luzern müsste der Binnenverkehr wirkungsvoll reduziert werden. Auf nationaler Ebene müsste der Kanton Luzern sich sowohl für die Alpentransitbörse als auch für die Tieflegung des Bahnhofs Luzern einsetzen.

Bei Überlegungen zur wirtschaftlichen Tragbarkeit der Mobilitätsabwicklung sollten endlich die externen Kosten mitberücksichtigt werden. Die aktualisierten Zahlen zu den externen Kosten des Strassen- und Schienenverkehrs wurden im Mai dieses Jahres vorgelegt: 8,07 Milliarden Franken der gesamten Kosten von 8,5 Milliarden entfallen auf die Strasse, 455 Millionen auf die Bahn. Rund 95 Prozent der externen Kosten werden gemäss Berechnungen des Bundesamtes für Raumplanung vom Strassenverkehr verursacht. Mit 25,2 Prozent wuchsen die Kosten des Strassenverkehrs deutlich stärker als beim Schienenverkehr mit 9 Prozent. Diese Zahlen sprechen für sich. Betreffend wirtschaftlicher Tragbarkeit der Mobilität fordern wir vehement die Kostenwahrheit.

Z3-2 *Neue Wege für eine nachhaltige Mobilitätsabwicklung*

[...]

Bei allen Erwägungen zur wirtschaftlichen Tragbarkeit der Mobilität werden externe Kosten miteinbezogen.

Z4 **Landschaft**

Die wir unterstützen die Zielsetzungen Z4-1 zu Biodiversität und Landschaft, auch wenn diese und die Grundsätze dazu teilweise etwas gar trivial und selbstverständlich sind. Dass dem Landschaftsschutz bei Bauten ausserhalb der Bauzone Rechnung zu tragen ist, ist eine Selbstverständlichkeit. Ihr wurde allerdings in den vergangenen Jahren nicht genügend Gewicht beigemessen. Der entsprechende Grundsatz sollte deshalb angepasst werden.

Zur Öffnung der Landwirtschaftszone äussern wir uns unter dem entsprechenden Themenbereich (L6-3). Die Richtungsweisende Feststellung zum Wald ist

banal, da sie lediglich die Ausgangslage der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederholt.

Z5 Ver- und Entsorgung

Raumplanerische Instrumente können den Energiebedarf und -verbrauch wesentlich beeinflussen. Diese Instrumente konsequent zur Steigerung der Energieeffizienz auszuschöpfen, verbessert die Lebensqualität. Eine nachhaltige und autonome Energieproduktion steigert den Standortvorteil des Kantons Luzern und stärkt die Regionen. Die Zielsetzung Z5-1 soll dahingehend optimiert und präzisiert werden.

Z5-1 *Der Kanton unterstützt mit geeigneten raumplanerischen Massnahmen seine Energiepolitik und fördert die Bildung energieautarker Regionen.*

R Raumstrukturen

R1 Regionen und Zusammenarbeit

Gegenüber Strukturreformen sind wir grundsätzlich offen, wenn die Vorteile überwiegen und kein Demokratieverlust damit einhergeht. Gerade weil die Vielfalt an Zusammenarbeitsformen, Zweckverbänden und Gemeindekooperationen zunehmend unübersichtlich geworden ist, unterstützen wir Gemeindevereinigungen. Sowohl im Hauptzentrum als auch auf dem Land sollen Fusionen weiterhin gefördert werden.

Bei den umrissenen Regionen und ihren regionalen Entwicklungsträgern bleiben jedoch allzu viele Fragen offen. Der Kanton will mit den regionalen Entwicklungsträgern eine institutionelle Struktur für eine effiziente Abwicklung von überkommunalen Aufgaben schaffen. Fragen der Planung, Koordination und Regionalentwicklung stehen im Vordergrund. Gemäss Kanton soll aber keine vierte Staatsebene gebildet werden. Trotzdem werden den regionalen Entwicklungsträgern weit reichende Kompetenzen zugewiesen. Wir lehnen dies aus mehreren Gründen ab.

Erstens ist die gemeindescharfe Abgrenzung der Regionen ein politischer Prozess, der erst mit Vorliegen des Planungsberichtes über die Einteilung des Kantonsgebietes in Regionen und in Gerichts- und Verwaltungsbezirke (B 59) und des Entwurfes zum kantonalen Richtplan 2008 eingesetzt hat. Die ersten Reaktionen deuten darauf hin, dass dieser Prozess noch mehrere Jahre dauern wird. Zweitens halten wir es bei verschiedenen Aufgaben als sehr problematisch, diese an die regionalen Entwicklungsträger abzugeben. Wenn zum Beispiel die Definition der regionalen Siedlungsbegrenzungen oder die Koordination des ökologischen Ausgleichs an die regionalen Entwicklungsträger abgegeben werden sollen, müssen zuerst Kompetenzen und Ressourcen geschaffen werden. Die Regionen, die dann im Wettbewerb zueinander stehen, werden wohl versu-

chen, sich mit Lockerungen gegenseitig zu unterbieten. Besonders kritisch ist die Etablierung von Wohnschwerpunkten (S5).

Im Zusammenhang mit den weit reichenden Kompetenzen sind drittens die sehr unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Trägerschaften (Mehrzweckverband – Aktiengesellschaft) problematisch. Im Planungsbericht über die Neue Regionalpolitik werden diese als Chance bezeichnet: mittels eines Benchmarkings könnten Erkenntnisse gewonnen werden, in welcher Form sich Regionalentwicklung unter den neuen Rahmenbedingungen am wirksamsten umsetzen lasse (B 174, S. 41). Die angebliche Leitidee der Nachhaltigen Entwicklung wird damit unverblümt durch quantitatives Wachstumsdenken ersetzt.

Die regionalen Entwicklungsträger sind durch die Neue Regionalpolitik gesetzt. Aufgaben wie Projektorganisation oder Regionalmarketing können sie übernehmen. Hoheitliche Aufgaben hingegen sind auf keinen Fall den regionalen Entwicklungsträgern abzugeben. Landschaftsschutz, Siedlungstrenngürtel oder der haushälterische Umgang mit dem Boden können unmöglich an Organisationen abgegeben werden, die zum Teil von der Wirtschaft finanziert werden. Nur der Kanton kann diesbezüglich eine rechtsgleiche Umsetzung garantieren. Es macht ganz den Anschein, als ob sich der Kanton aus der Verantwortung ziehen wolle. Dies zeigt sich auch in der diffusen Formulierung der Funktion und Aufgaben der regionalen Entwicklungsträger. Während in den Erläuterungen von „Koordination der Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung“ (Entwurf Richtplan 2008, S. 25) die Rede ist, wird in der Koordinationsaufgabe R1-2 die „Strategie und Abstimmung der regionalen Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsentwicklung“ (ebd., S. 26) als Aufgabe festgehalten. Die richtungsweisende Festlegung ist entsprechend anzupassen, die hoheitlichen Aufgaben sind nicht an die regionalen Entwicklungsträger abzugeben.

R1-2 Aufgaben der regionalen Entwicklungsträger

Die Aufgaben der regionalen Entwicklungsträger werden in Richtung einer umfassenderen Regionalentwicklung ausgebaut. Es sind insbesondere die folgenden:

- *Strategie und Abstimmung der regionalen Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsentwicklung,*
- *Bestimmung von regionalen Entwicklungsschwerpunkten in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Erholung, Kultur etc.,*
- *Umsetzung der Neuen Regionalpolitik des Bundes und der kantonalen Regionalpolitik,*
- *Erarbeitung und Abstimmung von regionalen Freizeit- und Tourismuskonzepten sowie die Koordination von Sport- und Freizeitanlagen,*
- *Koordination von ökologischen Aufwertungen sowie allfällige Prüfung der Etablierung von Parks von nationaler Bedeutung,*
- *Koordination von Ver- und Entsorgungsanlagen von überkommunaler Bedeutung,*
- *professionelles Regionalmarketing.*

Die regionalen Entwicklungsträger können entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinden weitere Aufgaben übernehmen.

R2 Zentren- und Raumstruktur

Mit der Straffung der Zentrenstruktur sind wir einverstanden. Für eine stärkere Dezentralisierung des Kantons müssen die Regional- und Subzentren aber auch das entsprechende Gewicht erhalten. Wir unterstützen Fusionen in der Agglomeration Luzern und die damit einhergehende Stärkung des Hauptzentrums. Im Sinne der kleinräumigen Kreisläufe müssen die ländlichen Regional- und Subzentren die Versorgung der ländlichen Bevölkerung gewährleisten. Sursee weist das Potenzial zu einer Agglomeration auf. Aus den Erläuterungen wird nicht klar, was damit gemeint ist. Wir befürchten, dass sich dahinter einmal mehr quantitatives Wachstum verbirgt mit allen negativen Folgeerscheinungen wie übermässiger Flächenverbrauch, Zunahme des motorisierten Individualverkehrs, steigender Energie- und Ressourcenverbrauch.

R3 Öffentliche Bauten und Anlagen

Bei der Immobilienstrategie fehlt ein Bekenntnis zur Energieeffizienz. Wir erwarten eine entsprechende Ergänzung.

R3-1 Immobilienstrategie

[...]

- *Der Kanton strebt einen hohen Standard an bezüglich des Einsatzes von Baumaterialien und erneuerbarer Energien sowie der Energieeffizienz und der Gestaltung.*

R4 Neue Regionalpolitik (NRP)

Die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung sollen nicht bloss berücksichtigt, sondern prioritär behandelt werden.

„Dank Prosperität in den Regionen lassen sich auch ökologische und soziale Ziele erreichen,“ so der Planungsbericht über die Neue Regionalpolitik (B 174, S. 15). Die Wirtschaft müsse also kräftig wachsen, damit man sich ökologische Verantwortung und soziale Gerechtigkeit überhaupt leisten könne. Mit anderen Worten: Künftige Umweltlösungen werden durch gegenwärtige Umweltzerstörung finanziert. In Tat und Wahrheit braucht es vielmehr ein Umdenken.

Mit der neuen Regionalpolitik bietet sich die einmalige Chance, einen neuen, integrierten, naturverträglichen Prozess des Lebens und Wirtschaftens umzusetzen. Ökologisches Wirtschaften muss das zentrale ökonomische Prinzip für alle Bereiche der Wirtschaft werden. Sonst gibt es keine Nachhaltigkeit, sonst setzen sich alle Formen der Umwelt- und Naturzerstörung weiter fort. Ohne den radikalen Wechsel zu solaren Ressourcen aber gibt es keine ökologische Wirtschaft – ob in der Industrie, bei der Energieproduktion, in der Lebensmittelproduktion oder beim Bauen. Die Koordinationsaufgabe R4-1 ist entsprechend anzupassen.

R4-1 Umsetzung der NRP

[...]

- ~~Die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung werden berücksichtigt. Im Rahmen der NRP ist auch die Förderung von Programmen und Projekten mit sozialer oder umweltpolitischer Ausrichtung möglich, sofern damit die Wertschöpfung in einer Region positiv beeinflusst wird.~~
- Den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung kommt oberste Priorität zu. Im Rahmen der NRP werden Programme und Projekte gefördert, die mittels einer Nachhaltigkeitsbeurteilung nachweislich positive Impulse setzen.

[...]

R5 Pärke von nationaler Bedeutung

Um der Leitidee Nachdruck zu verleihen, soll die richtungsweisende Feststellung an zwei Stellen geändert werden. Erstens sollen die Pärke primär nicht in Wert gesetzt sondern unter Schutz gestellt werden. Zweitens ziehen wir die nachhaltige Entwicklung der Regionen der nachhaltigen Regionalentwicklung vor.

R5 *Aussergewöhnliche natürliche Lebensräume oder Landschaften von besonderer Schönheit sollen als Pärke von nationaler Bedeutung ausgeschieden und in Wert gesetzt unter Schutz gestellt werden. Im Besonderen sollen Impulse für eine nachhaltige Regionalentwicklung nachhaltige Entwicklung der Regionen geschaffen werden.*

Da Auengebiete und Schwemmebenen im Kanton Luzern einen bedeutenden Teil der ursprünglichen Naturlandschaft ausmachen und sich grundsätzlich hervorragend als Naturerlebnispark eignen, regen wir die Prüfung eines Auenschuttparks an – primär als Naturerlebnispark und Aufwertungsfläche nach dem Muster des Auenschutzes im Kanton Aargau.

- *Prüfung eines Auenschuttparks in der Luzerner Reussebene vom Oberen Schiltwald Emmen bis mindestens zur Gisikonener Brücke (evtl. Kantonsgrenze): Wichtige Naturelemente sind Oberer und Unterer Schiltwald inkl. Randflächen, Mettlenmoos, Burgschachen, Perler Allmend, Staudenschachen, Root/Inwil.*

R6 Tourismus, Freizeit und Erholung

In den einzelnen Themenbereichen wird immer wieder die wirtschaftslastige Ausrichtung des Richtplangentwurfes deutlich. Nachhaltige Entwicklung wird unter Allgemeines (A4) gross propagiert, innerhalb der einzelnen Themen jedoch immer wieder massiv relativiert. Beim Themenbereich Tourismus, Freizeit und Erholung ist dies nicht anders. Die Förderung von sanftem Tourismus und mit nachhaltiger Entwicklung kompatiblen Freizeit- und Erholungsaktivitäten nimmt eine marginale Rolle ein.

Die Freizeit ist der wichtigste Verkehrszweck: 46 Prozent der Distanzen entfallen auf Freizeitaktivitäten. Dem Freizeitverhalten ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen. Freizeit- und Erholungsgebiete sollen mit dem öffentlichen

Verkehr gut erschlossen und auch für den Langsamverkehr erreichbar sein. Golfplätze zum Beispiel werden dem nicht gerecht. Mit fünf Plätzen ist das Angebot zudem ausreichend. In der richtungsweisenden Festlegung ist bedürfnisgerecht durch ressourcenschonend zu ersetzen.

R6 [...] *Ausserhalb der touristischen Zentren wird das Freizeitangebot unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale und der Schonung der Landschaft erhalten und bedürfnisgerecht ressourcenschonend ausgebaut.*

R7 Agglomerationsprogramm, Abstimmung Siedlung und Verkehr

Unsere Position zum Agglomerationsprogramm (AP) ist bekannt. Gerne rufen wir unser Fazit in Erinnerung. Das AP ist nicht nur die Verlängerung einer bisher schon strassenlastigen, umweltschädlichen, nicht zukunftsfähigen Verkehrskonzeption, sondern mit den geplanten Strassenprojekten eine Verschärfung. Für die wichtigsten anvisierten Ziele wie Umwelt- und Siedlungsfreundlichkeit, Nachhaltigkeit, dauernde Erreichbarkeit des Zentrums, erhöhte Verkehrssicherheit und effizienter Mitteleinsatz, ist zumindest für die nächsten 20 Jahr auf den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, auf Verbesserungen für den Langsamverkehr, auf kluge Raumplanung und verkehrsdämpfende Massnahmen zu setzen.

Die Überlastung ist hauptsächlich durch regionalen Verkehr verursacht. Dieser kann nicht einfach mit einer grossräumigen Umfahrung (Bypass) umgeleitet werden. Er muss in Zukunft vermehrt auf stadtverträgliche Mobilitätsformen umgelagert werden. Der MIV ist wegen des Flächenverbrauchs und der Umweltbelastungen als Massenverkehrsmittel ungeeignet.

Mit der beabsichtigten Siedlungsentwicklung nach Innen braucht es einen starken ÖV und einen attraktiven Langsamverkehr. Die neuen Strassen begünstigen dagegen die Siedlungsentwicklung in peripheren Gebieten, die zu Fuss, per Velo oder mit dem ÖV schlecht erreichbar sind.

Zu den Vorzügen des städtischen Lebens zählt ganz wesentlich die Unabhängigkeit vom Auto. Deshalb ist sowohl auf den Bypass wie auch auf die Spangen Nord und Süd in Luzern zu verzichten. Die Schwerpunkte sind zu legen auf:

- Busbevorzugung im Hauptzentrum (M5-5)
- Attraktive und sichere Radverbindungen (M6-1)
- Tieflegung Bahnhof Luzern (M5-2)
- Planung einer Stadtbahn im Hauptzentrum (M5-2)

Folgende Ergänzungen sind notwendig:

R7-2 Siedlung und Verkehr

[...]

- *Sicherung der Erreichbarkeit durch Erhöhung des Modalsplits*
- *Verbesserung der Siedlungsqualität durch Siedlungsentwicklung nach Innen*

- Vermeidung von Verkehrsüberlastungen durch verkehrsdämpfende Massnahmen
- Förderung einer ÖV-gerechten Siedlungsstruktur
- Förderung autoarmer und -freier Siedlungsformen
- Verminderung der Umweltbelastungen und Trennwirkungen

R8 Luftreinhaltung

Der Richtplanentwurf weist zu Recht auf die Dringlichkeit der lufthygienischen Probleme beim Feinstaub, beim Dieseleruss, beim Ozon und beim Ammoniak hin. In den letzten Jahren wird ferner eine erneute Zunahme der NO_x-Immissionen beobachtet. Der Handlungsbedarf in Sachen Luftreinhaltung ist also weiterhin evident.

Beim Verkehr will sich der Kanton auf die Förderung von emissionsarmen Fahrzeugen konzentrieren. Dies ist eindeutig zu wenig. Unter dem Themenbereich Mobilität zeigen wir die nötigen Massnahmen auf. Zentral bei der Planung von Verkehrsvorhaben ist die Berücksichtigung der externen Kosten, also mitunter die Gesundheitskosten und die Gebäudekosten der Luftverschmutzung (siehe oben Z3 Mobilität).

Im Bereich Landwirtschaft wurde der „Teilplan Ammoniak“ im März 2007 vom Regierungsrat verabschiedet. Zunächst soll die Wirksamkeit der darin getroffenen Massnahmen abgewartet werden.

Bei der Koordinationsaufgabe R8-1 Umweltvorsorge werden bloss Selbstverständlichkeiten abgehandelt. Solche Gemeinplätze können wir in einem Richtplan nicht akzeptieren.

R8-1 Umweltvorsorge

Die Planungsträger stimmen ihre Siedlungs- und Verkehrsplanungen so aufeinander ab, dass möglichst wenig Mobilität verursacht wird die Umweltbelastungen unter den Grenzwerten bleiben. Sie achten bei der Ausscheidung von Arbeitsgebieten und von Gebieten mit einer hohen Nutzungsdichte darauf, dass diese angemessen mit dem öffentlichen Verkehr optimal erreichbar sind. Die regionalen und kommunalen Planungsinstrumente müssen den Ansprüchen der Umweltschutzgesetzgebung genügen.

R9 Militärische Bauten und Anlagen

Militärische Bauten und Anlagen, die aufgehoben werden, sind rückzubauen oder gegebenenfalls umzunutzen. Allfällig belastete Standorte sind zu sanieren.

S Siedlung

S1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

Die richtungsweisende Festlegung ist in der vorliegenden Formulierung nicht akzeptabel. Sie ist unverbindlicher als jene des Richtplanes 1998. Wenn letzterer im Bereich Siedlung bereits versagt hat, werden die Bauzonen weiterhin unverhältnismässig zunehmen. Der konsequente Vollzug der Massnahmen sollte eine Selbstverständlichkeit sein und müsste in den Erläuterungen nicht speziell erwähnt werden. Aber wenn selbst die Kompensationsregel aus dem Richtplan 1998 (S1-24) nicht gegriffen hat, drängen sich tatsächlich Fragen zum Vollzug auf.

Die angestrebte Siedlungsentwicklung nach Innen muss nicht erst beim Thema Siedlungserrschliessung und -gestaltung (S2), sondern, wie es der Name sagt, in der Siedlungsentwicklung und -begrenzung (S1) verankert werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

S1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

Die Siedlungsentwicklung soll nach Innen gelenkt werden. Die Erschliessung und Überbauung von bestehenden Bauzonen ist zu fördern. Massnahmen zur massvollen Verdichtung und zur Sanierung von bereits überbauten Gebieten sind zu unterstützen.

Wir begrüssen die Festlegung von kantonalen Siedlungstrennräumen (S1-1). Damit wird das Instrument der „Siedlungstrenngürtel“ aus dem Richtplan 1986 wieder aufgenommen, gegen dessen Abschaffung im Richtplan 1998 wir uns heftig gewehrt hatten. Leider ist die vorgeschlagene Ausscheidung zu defensiv und teilweise ziemlich banal. Es ist zum Beispiel nicht denkbar, dass die Gemeinden Adligenswil und Udligenswil oder Ballwil und Hochdorf in absehbarer Zeit zusammen zu wachsen drohen, wenn der Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden ernsthaft verfolgt wird. Insofern beunruhigt uns die Notwendigkeit dieses Instruments in diesen Fällen. Dort wo die Siedlungstrennräume wirklich brisant wären, fehlen sie hingegen leider in der Regel (einige Beispiele siehe unten).

In der Agglomeration Luzern sind die Siedlungsgebiete nicht nur untereinander klar abzugrenzen, sondern auch von den verbleibenden grossen Grünflächen wie Zimmeregg, Littauer- oder Dietschiberg. Solche zentrumsnahen Erholungsräume sind zu erhalten und Siedlungstrennlinien entsprechend zu ergänzen.

- *Siedlungstrennräume sind zu ergänzen, insbesondere zwei Räume im Rontal Raum Dierikon und N Längenbold zur Verhinderung der Bandstadt (waren im Richtplan 1986 noch enthalten!), zwischen Luzern und Meggen (N Meggenhorn), Inwil und Mettlen, Malters und Ennigen, Schwarzenberg und Lifelen oder Dagmersellen und Nebikon, Hitzkirch und Gelfingen*
- *Siedlungstrennräume sind nicht nur freizuhalten, sondern auch ökologisch aufzuwerten und in die Vernetzungsplanung einzubeziehen.*

Die Koordinationsaufgabe S1-5 Neueinzonungen und kompensatorische Auszonungen enthält gleich mehrere Schlupflöcher. Mit diesen Schlupflöchern, Formulierungen mit sehr weitem Auslegungsspielraum, kann die angestrebte Begrenzung der Siedlungsflächen und des künftigen Bauzonenwachstums übergangen werden.

Im Kanton stehen ausreichend unüberbaute Zonenreserven zur Verfügung. Zudem haben alle bisher eingesetzten Instrumente nicht gefruchtet, und der Bodenverlust durch Überbauung war bisher irreversibel. Es gibt im Übrigen keinen einsichtigen raumplanerischen Grund, weshalb die Kompensationspflicht bei Neueinzonungen gerade bei regionalen Wohnschwerpunkten, Entwicklungsschwerpunkten und strategischen Arbeitsplatzgebieten nicht gelten soll. Für die nächste Richtplanperiode fordern wir deshalb eine Plafonierung der eingezonten Flächen. Für die Koordinationsaufgabe S1-5 reicht daher ein einziger Satz.

S1-5 Neueinzonungen und kompensatorische Auszonungen

Die Gemeinden dürfen Erweiterungen von Bauzonen nur mit kompensatorischen Auszonungen derselben Fläche vornehmen.

Die Koordinationsaufgabe S1-6 Vertragliche Regelungen für neue Bauzonen erübrigt sich. Solche vertragliche Regelungen sollten jedoch für bestehende Bauzonen oder allfällige Erweiterungen im Sinne der Koordinationsaufgabe S1-5 möglich sein.

S1-6 Vertragliche Regelungen für neue Bauzonen

Die Gemeinden können die Planung und Realisierung von Erschliessung und Überbauung von neuer Bauzonen durch vertragliche Regelungen mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern sicherstellen.

S2 Siedlungsererschliessung und -gestaltung

Die Siedlungsentwicklung nach Innen gehört, wie bereits ausgeführt, in die richtungsweisende Festlegung S1. Im Themenbereich Siedlungsererschliessung und

-gestaltung soll dafür die Erneuerung von bereits überbauten Gebieten stärker betont werden.

S2 Es wird eine optimale Erschliessung und Nutzung der Bauzonen, eine Siedlungsentwicklung nach Innen sowie eine hohe ortsbauliche und gestalterische Siedlungsqualität angestrebt. Massnahmen zur Erneuerung von bereits überbauten Gebieten sind zu unterstützen.

Die Koordinationsaufgabe S2-4 wurde gegenüber einem ersten Entwurf, welcher der RUEK vorgelegt wurde, abgeschwächt. Der gestrichene Teilsatz soll beibehalten werden.

S2-4 Siedlungsausstattung mit Grün- Frei- und Naherholungsräumen sowie Siedlungsökologie

[...] Diesen Anliegen ist insbesondere bei der Orts- und Erschliessungsplanung Rechnung zu tragen, indem die Gemeinden die entsprechenden Flächen ausscheiden und diese in ihre Fuss- und Radwegplanung einbeziehen.

S3 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

Der Schutz und die Erhaltung von Ortsbildern und Kulturdenkmälern werden gegenüber dem Richtplan 1998 massiv geschwächt. Neben einer intakten Landschaft sind auch bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler für den Kanton Luzern als Tourismusdestination von grosser Bedeutung. Als Zeugnis der Geschichte sind sie zu erhalten und zu schützen. Bei den Koordinationsaufgaben sind folgende Änderungen vorzunehmen:

S3-1 Ortsbilder von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung

[...]

- Die Gemeinden mit Ortsbildern von nationaler und regionaler Bedeutung berücksichtigen die Inhalte des ISOS im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung in den kommunalen Planungen. Sie sorgen dabei dafür, dass die Ortsteile ihre Funktionen erfüllen und stimmen die Bau- und Nutzungsvorschriften darauf ab.*
- Die Gemeinden mit Ortsbildern von nationaler und regionaler Bedeutung setzen die Ziele und Vorgaben des ISOS in den kommunalen Planungen um. Sie sorgen dabei dafür, dass die Ortsteile ihre Funktionen erfüllen und stimmen die Bau- und Nutzungsvorschriften darauf ab.*
- [...]*

S3-4 Archäologie

Die Erhaltung und der Schutz der archäologischen Kulturdenkmäler sind als Zeugnis der Menschheitsgeschichte anzustreben. Der Kanton erstellt ein archäologisches Fundstelleninventar und führt dieses kontinuierlich nach. Die archäologischen Kulturdenkmäler sind als Zeugnis der Menschheitsgeschichte zur erhalten und zu schützen.

- Die Kantonsarchäologie führt eine Übersicht über die archäologischen Kulturdenkmäler.*
- Die Gemeinden berücksichtigen die bedeutenden archäologischen Kulturdenkmäler in der Nutzungsplanung und melden Terrainveränderungen der zuständigen kantonalen Stelle.*

S3-5 Historische Verkehrswege

Die langfristige Erhaltung und angepasste Nutzung der im IVS enthaltenen historischen Verkehrswege ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung anzustreben. Die langfristige Erhaltung und angepasste Nutzung der im IVS enthaltenen historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung liegt im kantonalen Interesse.

- *Das IVS umfasst eine Beschreibung der Verkehrswege von nationaler Bedeutung.*
- *Der Kanton vervollständigt im Zusammenhang mit der Erstellung des archäologischen Fundstelleninventar das IVS mit den Verkehrswegen von regionaler und lokaler Bedeutung.*
- *Der Kanton, die regionalen Entwicklungsträger und die Gemeinden berücksichtigen die historischen Verkehrswege bei ihren Planungen.*

S5 Wohnschwerpunkte

Der Festlegung von Standorten regionaler Wohnschwerpunkte (S5-1) und deren Entwicklung (S5-2) können wir nicht grundsätzlich zustimmen. Durch eine solche einseitige raumplanerische Massnahme nehmen die Pendlerströme weiter zu und damit auch Lärm- und Umweltbelastungen. Ferner wird eine zusätzliche soziale und räumliche Entmischung gefördert. Regionale Wohnschwerpunkte unterstützen wir nur dort, wo durch Verdichtung die Siedlungsentwicklung nach Innen gelenkt wird (siehe oben S1). Als Beispiel verweisen wir auf Tribtschenstadt Luzern.

Wohnschwerpunkte an attraktiver Lage lehnen wir kategorisch ab. Sie führen zu einer weiteren Zersiedelung der Landschaft und widersprechen dem nachhaltigen Umgang mit dem Boden.

Zudem erachten wir die Förderung von attraktiven Wohnmöglichkeiten als ungeeignete Massnahme, um der Abwanderung von Personen mit hohem Ausbildungsstand Einhalt zu gebieten.

Schliesslich stossen wir uns an der ungleichen Behandlung der beiden Typen von Wohnschwerpunkten. In der Agglomeration und im Umfeld der Regional- und Subzentren sollen raumplanerische Kriterien im Vordergrund stehen. Zugunsten der Ansiedlung einkommens- und vermögensstarker Bevölkerungskreise hingegen werden raumplanerische Kriterien irrelevant. Exklusive Lagen – „z.B. ruhige, sonnige Lage, unverbaute bzw. unverbaubare Aussicht“ – werden zum alles entscheidenden Faktor. Das schwammig formulierte „angemessen erschlossen“ lässt ausserdem sämtliche Möglichkeiten der Zersiedelung offen.

Der Bereich Wohnen soll insbesondere durch Siedlungsgestaltung an Attraktivität gewinnen, indem bestehende Siedlungsräume durch Verdichtung und Erneuerung qualitativ aufgewertet werden. Dies deckt die Koordinationsaufgabe S2-3 Verdichtung und Erneuerung von Quartieren bereits ab. Da die Siedlungsentwicklung nach Innen wie erwähnt zum Thema Siedlungsentwicklung und -begrenzung gehört, fällt auch die entsprechende Koordinationsaufgabe S2-3 neu unter S1.

S5, S5-1 und S5-2
sind zu streichen.

Als Alternative zu den Wohnschwerpunkten schlagen wir dynamische Wohn- und Arbeitsgebiete vor. Durch dynamische Wohn- und Arbeitsgebiete kann eine Verdichtung im bestehenden Siedlungsraum stattfinden. Die folgenden Zielsetzungen stecken einen groben Rahmen ab:

- hohe, urbane oder ländliche Siedlungsqualität
- Einsatz erneuerbarer Energien und hohe Energieeffizienz
- vielfältig gemischte Arbeitsnutzung: Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Nischen für Kleingewerbe und Kultur
- soziale Durchmischung: generationenübergreifende Wohnungen im unteren und mittleren Preissegment
- räumliche Konzentration: im Idealfall sind die Bereiche Wohnen, Arbeit, Einkauf und Freizeit zu Fuss oder mit dem Velo erreichbar.

Als Beispiel für solche dynamischen Wohn- und Arbeitsgebiete kann das Projekt „Wohnwerk Luzern“ herangezogen werden. Die richtungswisende Festlegung S5 dynamische Wohn- und Arbeitsgebiete könnte neu lauten:

S5 Mit der Etablierung und Entwicklung von dynamischen Wohn- und Arbeitsgebieten soll eine attraktive und kleinräumige Siedlungsentwicklung im Kanton Luzern gefördert werden und damit eine Zunahme der Bevölkerung unterstützt sowie positive volkswirtschaftliche Effekte erreicht werden ohne Zunahme der Umweltbelastungen.

S6 Entwicklungsschwerpunkte

In den Erläuterungen widerspricht sich der Entwurf bezüglich Erschliessungssituation der Entwicklungsschwerpunkte (ESP). Der Kanton lege „grossflächige Arbeitsplatzgebiete an gut erschlossenen Standorten fest“ (S. 68), heisst es zu Beginn. Später wird, „bei ungenügender Erschliessungssituation“ (S. 69), der Investitionsplanung der Verkehrsinfrastruktur hohe Priorität beigemessen. Mit den ESP-Planungen wird die Umweltbelastung mit Sicherheit nicht reduziert. Sie nimmt im Idealfall langsamer zu, wenn die ESP tatsächlich an gut erschlossenen Standorten konzentriert werden. Die Erläuterungen glänzen durch schönfärberische Floskeln und Unglaubwürdigkeiten. Der letzte Satz der richtungswisenden Festlegung ist folgendermassen zu ergänzen.

S6 [...] Dabei sind ESP an gut erschlossenen Standorten prioritär zu behandeln.

Bei der Koordinationsaufgabe S6-1 Standorte kantonaler Entwicklungsschwerpunkte ist der Einkauf in den drei folgenden Gebieten zu streichen: ESP Rontal, ESP Luzern Süd und ESP Luzern Nord.

S6-1 Standorte kantonaler Entwicklungsschwerpunkte

ESP Rontal ~~Nutzungsprofil E~~ streichen
ESP Luzern Süd ~~Nutzungsprofil E~~ streichen
ESP Luzern Nord ~~Nutzungsprofil E~~ streichen

S7 Strategische Arbeitsgebiete

Strategische Arbeitsgebiete setzen den Steuerwettbewerb unter den Kantonen im Bereich der Raumplanung fort. Sie sind schlicht inakzeptabel.

S7, S7-1, S7-2 und S7-3
sind zu streichen

S8 Verkehrsintensive Einrichtungen

Bezüglich verkehrsintensiver Einrichtungen ist, wie bei anderen Themen auch, eine nicht akzeptable Lockerung gegenüber dem Richtplan 1998 vorgesehen. Die allgemeine Umschreibung von geeigneten Standorten ermöglicht es, überall verkehrsintensive Einrichtungen zu errichten. Wir sind für Beibehaltung der richtungsweisenden Festlegung aus dem Richtplan 1998:

S8 Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden schaffen mit ihren Richt- und Nutzungsplanungen günstige Rahmenbedingungen für eine möglichst dezentrale Grundversorgung der Bevölkerung. Neue Versorgungseinrichtungen mit einem überkommunalen Einzugsgebiet, wie Einkaufszentren, sind entsprechend ihren Einzugsgebieten den jeweiligen Zentren zuzuordnen.

Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen müssen über eine bereits vorhandene Verkehrsinfrastruktur verfügen. Die dem erwarteten Verkehrsaufkommen genügende Erschliessung darf nicht im Hinblick auf eine publikumsintensive Einrichtung neu erstellt werden. Zudem sollen die geeigneten Standorte nicht durch die regionalen Entwicklungsträger festgelegt werden. Die grossräumige Zuordnung bedarf einer kantonalen Sichtweise.

S8-2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen

Die grossräumige Zuordnung von verkehrsintensiven Einrichtungen orientiert sich an der im Richtplan festgelegten Zentren- und Raumstruktur sowie an den Entwicklungsschwerpunkten von kantonalen Bedeutung. Sie ergibt sich durch die Einzugsgebiete, die auch Gebiete in Nachbarkantonen beinhalten können, und die für die Erschliessung notwendigen und bereits vorhandenen Verkehrsanlagen.

~~Geeignete Standorte können durch die regionalen Entwicklungsträger festgelegt werden. Dabei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:~~

- ~~Dem erwarteten Verkehrsaufkommen genügende und bereits vorhandene Erschliessung (ÖV, MIV, Langsamverkehr; bei güterverkehrsintensiven Einrichtungen in der Regel zusätzlich Industriegeleiseanschluss)~~
- ~~Berücksichtigung der regionalen Versorgungsstruktur~~

~~[...]~~

~~Federführung: Regionale Entwicklungsträger BUWD~~

Beteiligte: Regionale Entwicklungsträger, [...]

Bei den Abstellflächen für publikumsintensive Einrichtungen soll endlich eine über das ganze Kantonsgebiet einheitliche Bewirtschaftung eingeführt werden. In Anbetracht der ausgewiesenen dringlichen lufthygienischen Probleme ist es unverstänlich, dass diese einheitliche Bewirtschaftung aus dem Richtplan gekippt wurde. Es ist ein weiteres Zeichen für die einseitige wirtschaftliche Ausrichtung des Richtplanentwurfes.

S8-3 Abstellflächen und verkehrssteuernde Massnahmen für verkehrsintensive Einrichtungen

In kommunalen Parkplatzreglementen, in den allenfalls notwendigen Nutzungsplanungen und im Projektbewilligungsverfahren können die Parkplatzzahl eingeschränkt und weitere verkehrssteuernde Massnahmen für verkehrsintensive Einrichtungen nach Massgabe der vorhandenen Strassenkapazitäten und des ÖV-Angebotes, sowie aufgrund lokal bestehender Umweltbelastungen getroffen werden. Der Kanton erarbeitet dazu eine mit der Koordinationsaufgabe R7-2 abgestimmte Richtlinie

Anzustreben ist eine einheitliche Bewirtschaftung von Abstellflächen für den motorisierten Individualverkehr bei verkehrsintensiven Einrichtung, wofür – in Abstimmung mit den Nachbarkantonen – entsprechende gesetzliche Grundlagen erarbeitet werden sollen.

[...]

Priorität/Zeitraum: D A

M Mobilität

M1 Gesamtverkehrspolitik

Die Gesamtverkehrspolitik wird der propagierten nachhaltigen Entwicklung nicht gerecht: sie ist nicht nachhaltig und in keiner Weise umweltverträglich.

Die Doppelstrategie Ausbau der Strasseninfrastruktur und Ausbau des öffentlichen Verkehrs (ÖV) ist nicht zukunftsfähig: der Ausbau der Strasseninfrastruktur konkurrenziert nämlich die Verbesserungen beim ÖV. Für die Verbesserung des Modalsplits ist entscheidend, ob bisherige Autofahrerinnen und -fahrer zum Umsteigen bewegt werden können. Der mit dem Ausbau des ÖV bezweckte Umsteigeeffekt wird durch den weit massiveren Ausbau der Infrastruktur für den MIV zunichte gemacht. Dies widerspricht ferner einem haushälterischen Umgang mit den Finanzen.

Analog dem Agglomerationsprogramm soll auf dem ganzen Kantonsgebiet dem motorisierten Individualverkehr (MIV) der für die „notwendige“ Mobilität erforderliche Strassenraum zur Verfügung gestellt werden. Wir wollen keinen

zusätzlichen Strassenraum. Vielmehr soll die Menge des MIV gesteuert werden über die Strassenkapazitäten als Grenze, über Lenkungsmaßnahmen, über effektives Verkehrsmanagement, über flächendeckend kostenpflichtige Parkierung, über kluge Raumplanung und über ein gutes Mobilitätsangebot durch den ÖV und den Langsamverkehr. Demzufolge sind in der richtungsweisenden Festlegung folgende Passagen zu streichen resp. zu ergänzen:

M1 [...]

1. *In der Stadt, dem Agglomerationsgürtel und den Hauptentwicklungsräumen*
 - ~~wird dem motorisierenden individuellen Verkehr der für die notwendige Mobilität erforderliche Strassenraum zur Verfügung gestellt;~~
 - *werden die strassengebundenen Mittel in erster Linie für eine Optimierung des Verkehrsflusses ohne Ausbau des Strassennetzes, zur Steigerung der Verkehrssicherheit und zur Reduktion der Immissionen durch verkehrsberuhigende Massnahmen eingesetzt:*
[...]
 - ~~wird das Agglomerationsprogramm Luzern umgesetzt.~~
2. *In den ländlichen Entwicklungsräumen*
 - [...]
 - *werden in erster Linie Strassenabschnitte mit Sicherheitsmängeln und übermässigen Immissionen für die Bevölkerung saniert. Dabei werden verkehrslenkende Massnahmen gegenüber Strassenausbauten bevorzugt.*

Wie bereits bei der richtungsweisenden Festlegung ist auch bei der Koordinationsaufgabe M1-1 Verkehrsmanagement mit Sanieren vermutlich Ausbau gemeint. Bei Sanierungen sollen verkehrsberuhigende Massnahmen jeweils Priorität haben. Darin liegt der Sinn eines Verkehrsmanagements.

M1-1 Verkehrsmanagement

[...]

Zur Steigerung der Verkehrssicherheit sind Strassenabschnitte mit einer hohen Unfallhäufigkeit oder einem hohen Risiko für Mensch und Umwelt bei einem Unfall zu sanieren. Dabei werden verkehrslenkende Massnahmen gegenüber Strassenausbauten bevorzugt.

Das Mobilitätsmanagement ergibt nur Sinn, wenn eine umweltverträgliche Zielorientierung festgelegt wird, sei es zum Beispiel die Reduktion der Verkehrsbelastung durch den MIV oder die Erhöhung des Modalsplits. Bei der Koordinationsaufgabe A5-1 Monitoring sind die entsprechenden Leitindikatoren, Gesamtfahrleistung MIV resp. Modalsplit, bereits vorgesehen.

M1-2 Mobilitätsmanagement

Es wird ein Konzept für ein umfassendes Mobilitätsmanagement bereitgestellt mit dem Ziel, den Modalsplit zu erhöhen. [...]

M2 Nationalstrassen

Auch bezüglich Nationalstrassen wird der Richtplanentwurf gegenüber dem Richtplan 1998 verwässert.

M2 *Die Funktion der Nationalstrassen als nationale und regionale Erschliessung der Entwicklungsräume wird gewährleistet. Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte sind möglichst direkt und umweltverträglich an die Nationalstrassen anzubinden.*

Der Bypass ist als angebliche Entlastung des Stadtzentrums Luzern eine Fehlinvestition, die erwartete markante Verringerung der Lärm- und Luftbelastung eine Illusion. Der Bypass könnte für rund 1,7 bis 2,1 Mia. Franken lediglich gut 20 Prozent zusätzliche Kapazitäten auf der innerstädtischen Autobahn schaffen. Dies entspricht dem heutigen PW-Transitanteil. Es wäre eine Frage der Zeit bis diese Kapazitäten – trotz der erwähnten Absichtserklärungen des Kantons – wieder aufgefüllt wären. Der Schwerverkehrstransit muss bis dahin zu wesentlichen Teilen durch die NEAT aufgenommen werden. Als Übergangslösung für den Schwerverkehr ist die Alpentransitbörse einzuführen. Aus diesen Gründen ist die Koordinationsaufgabe M2-1 zu streichen.

M2-1 *Zentrale Autobahnabschnitte in der Agglomeration Luzern / Bypass A2 mit Entlastung Stadtzentrum Luzern ist zu streichen*

M3 Kantonsstrassen

Bei den Kantonsstrassen sind zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Entlastung der Wohn- und Zentrumsgebiete verkehrslenkende Massnahmen gegenüber Neuanlagen zu bevorzugen. Die Koordinationsaufgaben M1-1 Verkehrsmanagement und M1-2 Mobilitätsmanagement sind für diesen Zweck ideal.

M3 *Die Gewährleistung eines funktionierenden kantonalen Verkehrsnetzes ist in erster Linie mit qualitativen Verbesserungen und Substanzerhaltung anzustreben. ~~Neuanlagen sind dort in Betracht zu ziehen, wo sie die Verkehrssicherheit erhöhen und Wohn- und Zentrumsgebiete wirksam entlasten.~~ Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Wohn- und Zentrumsgebiete wirksam zu entlasten, sind Massnahmen gemäss Verkehrs- (M1-1) und Mobilitätsmanagement (M1-2) umzusetzen. Eine hohe Priorität ist dem störungsfreien Betrieb des öffentlichen Verkehrs einzuräumen.*

Die in der Koordinationsaufgabe M3-1 erwähnten zusätzlichen Vorhaben und die Koordinationsaufgabe M3-2 sind zu streichen.

M3-1 *Raumrelevante Strassenprojekte
[...]*

Zusätzliche Vorhaben sollen ebenfalls weiter bearbeitet werden (z.B. Umfahrungen Beromünster, Korridor Seetal, Spangen Nord und Süd in Luzern, Süd-Umfahrung Wolhusen-Werthenstein).

M3-2 Ausbauoptionen
ist zu streichen.

M4 Lärmschutz entlang von Strassen

Der Ausbau der Strassenkapazitäten (Umsetzung des AP und grössere Infrastrukturbauprojekte) ist keine wirkungsvolle Massnahme zur Lärmbekämpfung. Damit wird höchstens eine teure Verlagerung erreicht. Die richtungswiesende Festlegung aus dem Richtplan 1998 ist beizubehalten, insbesondere das Bekenntnis zur Ursachenbekämpfung.

~~**M4** — Der Schwerpunkt im Lärmschutz liegt bei der fristgerechten Sanierung übermässig lauter Strassen. Die Umsetzung des Agglomerationsprogramms- und grössere Infrastrukturbauprojekte tragen zum Lärmschutz bei. Dazu werden bereits in der Planungsphase die Aspekte der Lärmvorsorge berücksichtigt.~~

M4 Der Schwerpunkt im Lärmschutz liegt bei der fristgerechten Sanierung übermässig lauter Strassen. Der Kanton Luzern bekennt sich zu einem zielorientierten und koordinierten Vorgehen bei der Lärmbekämpfung. Er legt grosses Gewicht auf die Vorsorge und die Ursachenbekämpfung. Bei der Sanierung priorisiert er Alarmwertüberschreitungen.

In der Koordinationsaufgabe M4-1 Vermeidung von übermässigem Strassenverkehrslärm sind Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs stärker zu gewichten. Durch das Leiten des MIV auf die Hauptachsen wird kein Lärm bekämpft. Die Lärmbekämpfung ist Sache des Verkehrs- und Mobilitätsmanagements und wird bestimmt nicht mit dem Agglomerationsprogramm gelöst. Der Lärmschutz beschränkt sich im Weiteren nicht auf den Perimeter des Agglomerationsprogramms.

M4-1 Vermeidung von übermässigem Strassenverkehrslärm

Der Lärm wird vorab bei der Quelle bekämpft. Dies erfordert in erster Linie Massnahmen, welche das Verkehrsaufkommen und die Fahrgeschwindigkeiten im Siedlungsraum ~~regeln~~ reduzieren. Eine integrierte und koordinierte Siedlungs-, Verkehrs- und Umweltpolitik bildet das grösste Synergiepotential für Lärmschutz, Luftreinhaltung, Energieeinsparung und geringen Flächenverbrauch.

Die Dienststelle ~~vif~~ koordiniert die Massnahmen zur Strassenlärmbekämpfung. Sie konzentriert sich dabei auf folgende Grundsätze:

- ~~• Der motorisierte Individualverkehr wird möglichst auf die Hauptachsen geleitet.~~
- Bevorzugung und Optimierung des öffentlichen Verkehrs

- *Im Siedlungsraum, insbesondere in den wohnorientierten Zonen der Stadt Luzern, der Agglomeration und den Zentren, wird die Wohnqualität mit Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und zur Attraktivierung des Langsamverkehrs gefördert.*

Im Rahmen des Agglomerationsprogramms Verkehrs- (M1-1) und Mobilitätsmanagements (M1-2) werden diese Anliegen koordiniert und umgesetzt.

M5 Öffentlicher Verkehr

Bei der Schieneninfrastruktur fehlen wichtige Projekte. Für eine nachhaltige Mobilitätsabwicklung (Z3-2) braucht es ein entsprechendes S-Bahn-Angebot von den Regional- und Subzentren zum Hauptzentrum Luzern. Auch die Umsetzung des Park-and-Ride-Konzeptes (M5-4) ist auf ein attraktives ÖV-Angebot angewiesen. Als Zwischenergebnis ist der Doppelspurausbau Wolhusen-Luzern aufzunehmen und als Vororientierung die in den Erläuterungen erwähnte Wiggertalbahn.

Angesichts der hohen Investitionen für den Ausbau der Bahnhofzufahrt Luzern aus dem Raum Reussbühl-Fluhmühle ist die Bahnhofzufahrt Ost mit Unterquerung des Seebeckens ernsthaft zu prüfen. Die Bahnhofzufahrt Ost eröffnet zudem einen grösseren Spielraum für spätere Ausbauoptionen.

Der Bahnhof Emmenbrücke sollte wie Ebikon zu einem Subzentrum mit IR-Halt und entsprechenden Umsteigemöglichkeiten zu den zum Bahnhof hingeführten Buslinien ausgebaut werden.

Als stadtverträgliche Mobilitätsform ist im Hauptzentrum die Planung einer Stadtbahn voranzutreiben. Bei der Planung der beiden Entwicklungsschwerpunkte Luzern Nord und Luzern Süd ist eine Stadtbahnlinie einzubeziehen. Eine zweite Linie ist zwischen Kriens und dem Entwicklungsschwerpunkt Rontal denkbar.

M5-2 Schieneninfrastruktur

[...]

Die folgenden Vorhaben sind aus kantonaler Sicht weiter zu bearbeiten. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

- *Bahnhofzufahrt Luzern (zusätzliche Doppelspur aus dem Raum Reussbühl-Fluhmühle bzw. alternativ Bahnhofzufahrt Ost mit Unterquerung des Seebeckens)*
- *Doppelspurausbau Wolhusen-Luzern*

Die folgenden Vorhaben sind zu prüfen und werden als Vororientierung aufgenommen:

- *Verbindung Emmenbrücke-Rotsee mit Ausbau Bahnhof Emmenbrücke*
- *Zweites Bahngleis zwischen Littau und Malters*
- *Wiggertalbahn*
- *Stadtbahn Luzern*

Das Park-and-Ride-Konzept soll durch flankierende Massnahmen unterstützt werden.

M5-4 Umsetzung Park-and-Ride- / Bike-and-Ride-Konzept

Der Kanton setzt das Park-and-Ride-Konzept um. Dabei werden an geeigneten Haltestellen des öffentlichen Verkehrs auch Veloabstellplätze (Bike-and-Ride) realisiert. Insbesondere im Bereich der Autobahnanschlüsse sind leistungsfähige Umsteigeanlagen zwischen ÖV und MIV vorzusehen und mit flankierenden Massnahmen zu unterstützen.

Die Busbevorzugung muss auch in der Stadt Luzern optimiert werden. Tangentiale Busverbindungen sind im Erläuterungstext erwähnt, sind jedoch in keiner Koordinationsaufgabe aufgenommen worden.

M5-5 Buspriorisierung im Hauptzentrum und auf den Hauptachsen

Kurz- bis mittelfristig werden weitere organisatorische, bauliche und betriebliche Verbesserungen des Busbetriebs realisiert (insbesondere Massnahmen auf Kantonsstrassen). Verkehrsmanagement- und bauliche Massnahmen (Einrichtung von zusätzlichen Busspuren) zur Busbevorzugung und Busbeschleunigung sind insbesondere im Hauptzentrum und auf folgenden Hauptachsen vorgesehen:

- [...]

In der Agglomeration Luzern sind zudem Tangentialverbindungen zu prüfen.

M6 Fuss- und Radverkehr

Die Lücken des Radroutenkonzepts sind, insbesondere im Hauptzentrum und im Einzugsgebiet von Schulen, unverzüglich umzusetzen. Die Koordinationsaufgabe M6-1 kommt die Priorität A zu.

M6-1 Umsetzung des kantonalen Radroutenkonzeptes

Die Realisierung des kantonalen Radroutenkonzeptes sowie die Schliessung von Lücken sind vom Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zügig voranzutreiben. Priorität ist dabei auf ein durchgehendes Netz im Hauptzentrum, auf das Einzugsgebiet der Schulen, auf den Ausbau und die Attraktivitätssteigerung der nachfragestarken Routen, die Behebung von Unfallschwerpunkten und die Anbindung des Siedlungsgebietes an die ÖV-Haltepunkte zu legen.

[...]

Priorität/Zeitraum: B A

M7 Güterverkehr

National muss sich der Kanton Luzern für die rasche Einführung der Alpentransitbörse einsetzen. Es liegt im Interesse des Kantons, dass der alpenquerende Verkehr vor der Eröffnung des NEAT-Basistunnels reduziert wird.

M7 [...]

Auf nationaler Ebene wird die Einführung der Alpentransitbörse unterstützt.

M8 Zivilluftfahrt

Das Interesse der Wohnbevölkerung für die Zivilluftfahrt fokussiert sich auf tragbare Lärmimmissionen. Die richtungsweisende Festlegung ist entsprechend abzuändern.

M8 *Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen ~~auf die Interessen der Wohnbevölkerung abgestimmten, sicheren und umweltverträglichen Betrieb der Zivilluftfahrt im Bereich seines Hoheitsgebietes. Dem Lärmschutz wird gebührend Rechnung getragen.~~*

Ein Ausbau der zivilen Mitbenutzung des Militärflugplatzes Emmen verträgt sich nicht mit dem Gebot der Nachhaltigkeit, entspricht nicht zukunftsfähigen Mobilitätsvorstellungen und ist deshalb abzulehnen.

M8-2 *Zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes Emmen
[...]*

~~Die erforderliche Koordination und räumliche Abstimmung einer allfälligen Erweiterung der zivilen Mitbenützung erfolgt im Rahmen des SL. Die zivile Mitbenützung wird nicht erweitert.~~

L Landschaft

L1 Biodiversität und Landschaft

Die Bestimmungen bleiben noch etwas diffus, wir begrüßen aber die explizite Erwähnung der Vernetzung und der vermehrten Dynamik in der richtungsweisenden Feststellung: Beide Aspekte spielen naturschutzfachlich in Zukunft eine sehr wichtige Rolle und wurden bisher vernachlässigt. Es fehlt in der richtungsweisenden Festlegung die Förderung und Ausweitung bestehender schutzwürdiger Flächen. Mit einem Status quo kann die Krise der Biodiversität nicht überwunden werden, da die langfristigen Folgen der Landschaftsfragmentierung, der Nährstoffüberfluss in der Landschaft und die stellenweise mangelhafte Pflege bestehender Schutzgebiete nach wie vor Populationen in Gefahr bringt, auch wenn die Fläche gleich bleiben sollte.

L1 [...]

Um die Biodiversität des Kantons Luzern in ihrer naturräumlichen Vielfalt langfristig zu sichern, werden schutzwürdige Flächen erhalten, gefördert und ausgeweitet und Landschaften ökologisch aufgewertet, [...].

L1-1 Schutzwürdige Landschaften von nationaler oder regionaler Bedeutung

Landschaftsschutz hat im Kanton Luzern bisher in der Praxis leider sehr wenig Gewicht. In L1-1 ist lediglich eine Fortschreibung vorgesehen. Dies ist nicht

ausreichend, besonders wenn gleichzeitig die Landwirtschaftszonen zunehmend geöffnet werden. Zusätzliche Instrumente sind erforderlich. Landschaftsschutz ist auch in abgestufter Form gerade in stark ausgeräumten Landschaften sehr bedeutend. Der implizite Ausschluss der Nicht-Landschaftsschutzgebiete aus den Anforderungen an den Landschaftsschutz ist nicht akzeptabel.

- *Der Kanton erarbeitet zusammen mit den Gemeinden und den regionalen Entwicklungsträgern ein übergreifendes Landschaftsschutzkonzept, welches flächendeckend konkretisiert mit welchen Instrumenten der Gesamtcharakter der Landschaft erhalten werden kann.*
- *Dieses Konzept behandelt auch die Landschaft ausserhalb der Landschaftsschutz-zonen, um auch hier die angeschlagenen Landschaftsbilder mit den geeigneten Massnahmen wieder aufzuwerten.*

L1-4 Vernetzungsachsen für Kleintiere

Mit den Vernetzungsachsen für Kleintiere wird das gravierende Problem der zunehmenden Fragmentierung der Landschaft aufgenommen. Dies hat für die Erhaltung der Biodiversität eine sehr hohe Bedeutung und ist sehr zu begrüßen. Wir möchten darauf hinweisen, dass in der Richtplankarte die Legende insofern nicht korrekt ist, als nur die sogenannten Engnisse, also die besonders problematischen Kreuzungsstellen/Hindernisse bezeichnet sind, und nicht alle Vernetzungsachsen als solche. Dies könnte zu Missverständnissen führen und sollte geklärt werden.

- *Gesamtnetz in der Richtplankarte darstellen: Grundnetz in einer Farbe, Engnisse in einer anderen.*

L1-5 Regional koordinierte ökologische Aufwertungsmassnahmen

Die Koordination ist sinnvoll und wichtig. Die Umsetzung bedeutet eigentlich nichts anderes als die Verarbeitung der genannten Grundlagen zu Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK), wie dies viele Kantone erarbeitet haben. Wir schlagen vor, dies auch so zu benennen.

Die Federführung bei den regionalen Entwicklungsträgern ist nicht geeignet dieses Ziel zu erreichen, da diese zumindest bisher weder über entsprechende Kapazitäten noch Kompetenzen verfügen. Bei einer auf Regionalmarketing und Wirtschaftsförderung konzentrierten AG wie der Idee Seetal sind auch bei der Offenheit gegenüber dem Anliegen Fragezeichen zu setzen. Die überkommunale Koordination erachten wir nach wie vor als Aufgabe, die sinnvollerweise beim Kanton anzusiedeln ist. Schliesslich ist die Vernetzungsfunktion der Siedlungstrennräume einzubeziehen.

- *Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten in L1-5 nennen*
- *Ergänzung der zu koordinierenden Grundlagen mit den Siedlungstrennräumen*
- *Federführung: uwe*

L2 Gewässer

L2-5 Überführung privater Seen in die Hoheit des Kantons

Mit dieser Koordinationsaufgabe wird eine „Lex Baldeggersee“ vorbereitet. Pro Natura, eine gemeinnützige Naturschutz-Organisation hat sich seit bald 70 Jahren für den Schutz dieses Sees, für die Lebensräume und für eine angepasste,

ruhige Erholungsnutzung eingesetzt. Sie hat also genau die natur- und landschaftsschützerischen Zielsetzungen, um die es in diesem Kapitel geht, wahrgenommen und finanziert. Die aufgestellte Behauptung Pro Natura würde eine angemessene (!) Nutzung durch die ortsansässige Bevölkerung verhindern, ist eine leere Behauptung, auf die die Entscheidungsträger in der kantonalen Verwaltung nicht hereinfallen sollten. Für eine dritte Badeanstalt ist Pro Natura schon lange offen, zu Recht aber nicht für einen Rummelplatz Baldeggersee. Die Anlage zusätzlicher Uferweg-Abschnitte scheitert nicht an Pro Natura, da sie meist gar nicht Grundbesitzerin ist. Wir verstehen Pro Natura, wenn das Vorgehen des Kantons, notabene ohne jemals mit Pro Natura das Gespräch aufgenommen zu haben, als Affront empfunden wird. Wir müssen leider die Befürchtung teilen, dass der Besitz durch den Kanton eine Aufweichung der Schutzbestimmungen bringen würde und lehnen dieses Vorgehen ab. Der Schutz des Sees inklusive seiner Bedeutung als ruhiger Erholungsraum ist durch Pro Natura bestens gewährleistet.

*Der letzte Satz von **L2** sowie **L2-5** sind zu streichen.*

L2-1 Sicherung Gewässerraum bei Fliessgewässern

L3-4 Gewässer- und Überflutungsräume bei grossen Talflüssen

Die Sicherung von ausreichendem Fliessgewässerraum ist auch ausserhalb der Bauzonen wichtig. Der Raumbedarf für Fliessgewässer nach den Vorgaben des Bundes ist minimal einzuhalten. Der Kanton muss mit einer aktiven Liegenschaftspolitik Abtauschland/Realersatz in die Verhandlungen einbringen.

- *Gewässerräume sind auch in der Landwirtschaftszone mit den geeigneten Instrumenten zu sichern*
- *Der Kanton erwirbt geeignetes Realersatzland, welches er in die Verhandlungen mit den Grundbesitzern der Gewässerräume einbringen kann.*
- *Kann der Gewässerraum nach Massgabe des BAFU streckenweise nicht erreicht werden, so sind die Flächen entlang desselben Fliessgewässers flächengleich zu kompensieren.*
- *Als Zeitvorgabe ist eine mindestens 80-prozentige Umsetzung bis 2020 vorzusehen*

L2-2 Sanierung Mittellandseen

Wir unterstützen sehr, dass der Kanton Entwicklungen verhindern will, welche der Gesundheit der Seen zuwiderlaufen und denken dabei zum Beispiel an den übermässigen Import von Kunstdünger in das Einzugsgebiet (bzw. an die schiefe Nährstoffbilanz, welche immer noch einen Importüberschuss ins Einzugsgebiet aufweist), an die Aufstockung von Tierbeständen oder an die zu hoch angesetzten zulässigen Düngerfrachten.

L2-3 Öffentlicher Zugang zu den Gewässern

Die Formulierung ist in einem Punkt zu defensiv. Offensichtlich soll nur der Status quo der Zugänglichkeit erhalten bleiben. Art. 3 RPG verlangt aber auch die Erleichterung des Zugangs. Es ist nicht einsichtig, weshalb grosse Uferstrecken

an unseren Seen wegen der Privatansprüche einer kleinen Minderheit von Anwohnerinnen und Anwohnern der breiten Bevölkerung nicht zur Verfügung stehen.

- *Mindestens punktuell ist zusätzliche Zugänglichkeit zu erreichen.*
- *Umgekehrt ist an den oft in öffentlichem Besitz befindlichen schützenswerten Flachwasserzonen mit landseitigen Verlandungszonen mehr Rücksicht auf die bedrohte Fauna und Flora zu nehmen.*

L2-4 Seeuferplanungen sowie Flachwasserbereiche und Überwinterungsgebiete Wasservogel am Vierwaldstättersee

Wir unterstützen diese Forderungen grundsätzlich, obwohl sie etwas diffus bleiben. Die Luzerner Seebucht erfüllt mittlerweile mindestens die Kriterien als Wasservogel-Überwinterungsgebiet von nationaler, dank der Kolbenenten-Bestände, mittlerweile sogar von internationaler Bedeutung.

- *Für die wichtigsten Überwinterungsplätze auf dem Vierwaldstättersee, z.B. Trottlibucht Luzern, Horwerbucht sind ausreichende und griffige Ruhezone auszuscheiden*
- *Die Aufnahme der Luzerner Seebucht in das Inventar der Rast- und Überwinterungsgebiete von nationaler oder internationaler Bedeutung ist zu prüfen.*

L5 Bauen ausserhalb Bauzone

Umnutzungen von Bauten ausserhalb der Bauzone für nicht landwirtschaftliche Zwecke sind nicht Teil der Landwirtschaft und folglich auch nicht Teil einer „Multifunktionalität“ der Landwirtschaft. Der zweite Satz kann gestrichen werden: Die Ausnahmemöglichkeiten sind durch das Bundesrecht gewährleistet.

L5 Die Möglichkeit, ausserhalb der Bauzonen Bauten und Anlagen zu erstellen, ist primär der produzierenden Landwirtschaft vorbehalten. Aufgrund der Multifunktionalität der heutigen Landwirtschaft ist jedoch der Umnutzung bestehender Bauten angemessen Rechnung zu tragen.

L5-1 Gestaltung von Bauten und Anlagen

Die Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen muss im Interesse eines verträglichen Landschaftsbilds besonders sorgfältig eingegliedert werden. Schon bestehende Bestimmungen (kommunal, kantonal) werden oft sehr mangelhaft umgesetzt. Die Qualität der gegenwärtigen Baukultur im ländlichen Raum ist derzeit tief. Im Bewilligungsverfahren muss der Kanton höhere Standards anwenden.

- *Praxis präzisieren und qualitativ verbessern*

L5-2 Gebiete mit traditioneller Streubauweise

Die Federführung für diese Aufgabe mit ausgeprägt hoheitlicher Wirkung darf nicht den regionalen Entwicklungsträgern übergeben werden. Der Kanton hat diesbezüglich für die überregionale Sicht und für Rechtsgleichheit zu sorgen.

Die regionalen Entwicklungsträger sind für diese Aufgabe ungeeignet – „zu nah am Geschehen“ – und müssten sich diesbezüglich die fachlichen Kompetenzen erst aufbauen oder ihrerseits die Aufgabe wieder delegieren.

- *Federführung: rawi*

L6 Landwirtschaft

Die richtungsweisende Festlegung erschöpft sich in Allgemeinplätzen und beachtet die soziale Dimension nicht. Das Beschwören des Wettbewerbs in einer Branche, die – zu

Recht – wesentlich auch von Subventionen lebt, ist nicht angebracht. Worin die „differenzierten“ Lösungen und die „Öffnung“ bestehen, bleibt offen. In der Praxis des Kantons Luzern bleibt aber zu befürchten, dass es wesentlich um eine möglichst weite Öffnung der Landwirtschaftszone geht, was wir nicht unterstützen.

L6-3 Differenzierte Öffnung der Landwirtschaftszone

Eine unterschiedliche Praxis in Gunstlagen und andere, so wie sie hier vorgeschlagen ist, lehnen wir ab. Der Richtplan schweigt sich aus, wie diese Forderung umgesetzt werden soll. Konkret müsste der Kanton bzw. die regionalen Entwicklungsträger ja entweder die durch das Bundesrecht gegebenen Öffnungsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone in Gunstlagen unterbinden oder in den übrigen Lagen zusätzliche Möglichkeiten schaffen und über das Bundesrecht hinausgehen, was weder rechtlich möglich noch raumplanerisch sinnvoll ist. Zu bemerken ist weiter, dass auch kleinere Betriebe durchaus überlebensfähig und -willig sind und dass die landwirtschaftlichen Gunstlagen oft auch die grössten ökologischen Defiziträume sind. Eine reine Ausrichtung auf agroindustrielle Betriebe (etwa nach holländischen Muster) in Gunstlagen lehnen wird ab.

Wir lehnen die Förderung nach weiterer Öffnung der Landwirtschaftszone ab. Die schleichende und zunehmende Aufweichung der Trennung Landwirtschaftszone – Bauzone ist raumplanerisch falsch und muss nicht noch durch den Richtplan und raumplanerische Instrumente gefördert werden. Wir sehen die Aufgabe des Kantons und allenfalls der regionalen Entwicklungsträger für die Zukunft der Luzerner Landwirtschaft primär in der Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der regionalen Spezialitäten, der regionalen Vermarktung, der Förderung von Biobetrieben und der Lösung der Überdüngungs- und Ammoniakproblematik.

L6 und L6-3

sind entsprechend anzupassen.

L7 Wald

Die Aufgabe der Schaffung von Waldreservaten bleibt unerwähnt.

- *Die erforderlichen 10 Prozent Waldreservatsfläche sind so schnell als möglich, bis spätestens 2018 (10 Jahre) zu erreichen.*

E Versorgung und Entsorgung

E1 Abbau Steine und Erden

Wir begrüßen es, dass der Einsatz von Sekundär- und Ersatzmaterialien gefördert wird. Nichterneuerbare Rohstoffe sollen nach Möglichkeit durch erneuerbare ersetzt werden. Die Koordinationsaufgabe E1-3 beinhaltet entgegen der Überschrift nicht eine nachhaltige sondern die optimale Rohstoffnutzung. Es zeigt einmal mehr, wie lasch das Konzept der Nachhaltigkeit im Richtplan verwendet wird.

E1-1, E1-2, E2-2

Sowohl in der Richtplankarte als auch im Text fehlt der Hinweis auf die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Elf Abbaugelände und ein Deponiestandort unterliegen als Wanderobjekte nach Amphibienlaichgebieteverordnung (ALgV) erhöhten Anforderungen. Die gute Koordination zwischen Nutzung und Schutzanliegen ist hier besonders wichtig. Die Praxis im Kanton Luzern ist derzeit in der Mehrzahl der Fälle zufriedenstellend, bedarf in mehreren Fällen aber der Verbesserung.

- *Wanderobjekte (als Ausgangslage) bezeichnen*

E1-4 und E2-3

Sowohl beim Abbau wie auch bei der Deponie erfolgen starke Eingriffe in Natur und Landschaft und in den Boden. Der ökonomische Nutzen an einem durch die Natur zur Verfügung gestellten Produkt ist sehr hoch, das Potenzial der Flächen während und nach der Nutzung ebenfalls. Der Flächenanteil naturnaher Flächen ist deshalb zu erhöhen.

- *Der Flächenanteil naturnaher Flächen während und nach Abbau bzw. Deponie ist auf 30 Prozent zu erhöhen.*

E2 Rohstoffe und Abfall

Die Limitierung des Rohstoffverbrauches auf deren Regenerationsrate ist bloss ein Aspekt der nachhaltigen Entwicklung. Ebenso muss der Eintrag von Schad- und Reststoffen die natürliche Regenerationsfähigkeit der Biosphäre nicht überschreiten. Die richtungsweisende Festlegung soll dementsprechend ergänzt werden:

E2 [...]

Die Abfallwirtschaft ist laufend weiter zu optimieren, so dass daraus heute und in Zukunft möglichst wenig Schadstoffe in die Umwelt gelangen. Der Eintrag soll die natürliche Regenerationsfähigkeit nicht überschreiten.

Sehr wichtig ist die den ganzen Lebensweg umfassende Betrachtung von Produkten, die in der Koordinationsaufgabe E2-1 festgehalten ist. Neue Möglichkeiten der stofflichen Verwertung von Abfällen sollen geprüft, und die Abfallplanung gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

E3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Die Koordinationsaufgabe E3-2 Zuströmbereiche sind um Quellen, die für Trinkwasser genutzt werden, zu ergänzen. Zudem soll in einem dritten Absatz die ökologische Ausrichtung der Landwirtschaft in Zuströmbereichen festgesetzt werden.

E3-2 Zuströmbereiche und Quellen

Für Grundwasserfassungen, Grundwasserschutzareale und Quellen, die für die Sicherstellung der Wasserversorgung von Bedeutung sind, wird unter der Federführung der Dienststelle Umwelt und Energie eine Karte mit den Zuströmbereichen (Z_w) und Quellen erstellt und den betroffenen Fachleuten und Behörden zur Verfügung gestellt. Die Dienststelle Umwelt und Energie ist für die Aktualisierung der Grundlage verantwortlich.

[...]

In den Zuströmbereichen soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach ökologisch ausgerichteten und standortgerechten Kriterien erfolgen.

E5 Energiepolitik und Energieeffizienz

Die Energiepolitik ist der entscheidende Aspekt der Klimapolitik und deshalb entsprechend zu gewichten.

Die richtungsweisende Festlegung ist wohl ansprechend formuliert, aber zu unverbindlich und unzureichend. Das im Planungsbericht Energie 2006 formulierte Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft wird nicht einmal erwähnt. Der Richtplan, ein langfristiges Planungsinstrument, wäre dazu prädestiniert, den Weg schrittweise vorzuzeichnen.

Der Energiebedarf hat im Kanton Luzern seit 1990 stärker als im schweizerischen Durchschnitt zugenommen. Beim Stromverbrauch lag der Zuwachs mit 41 Prozent drastisch über dem schweizerischen Mittel von 19 Prozent und auch deutlich über den Zielen von Energie Schweiz. Die Energiepolitik des Kantons müsste also damit beginnen, die Ursachen für den überdurchschnittlichen Verbrauchszuwachs zu ermitteln. Erst an Hand dieser Grundlagen könnten die Eckpunkte einer wirkungsorientierten Energiepolitik festgesetzt werden. Als Bekenntnis zur Energieeffizienz soll mindestens die Stabilisierung des Gesamtenergieverbrauchs in die richtungsweisende Festlegung aufgenommen werden.

Die anderen Themenbereiche, insbesondere Siedlung und Mobilität, haben einen grossen Einfluss auf die Energiepolitik. Wichtige Anliegen wurden im jeweiligen Zusammenhang bereits behandelt:

- Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Ressourcenverbrauch
- Dichte und gemischte Siedlungsstrukturen
- Verbesserung des Modalsplits durch den Ausbau des ÖV und durch flankierende Massnahmen
- Steuerung der Menge des MIV

E5 [...] *[...]*

Der Gesamtenergieverbrauch soll stabilisiert und wenn möglich sogar gesenkt werden.

Kanton und Gemeinden stimmen die Energie-, die Raumordnungs- und die Verkehrspolitik aufeinander ab.

Bei der Energieproduktion ist der Wechsel von der fossilen zur solaren Kultur gezielt zu fördern. Die Sonne mit ihren Derivaten (Wind, Wasser, Biomasse und Wellen) liefert unserem Erdball täglich 13'000-mal mehr Energie, als dieser verbraucht. Nichts ist für aktive Energieleistungen rascher verfügbar zu machen als dezentrale Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Zudem ist dies sowohl wirtschaftlich als auch regionalpolitisch sinnvoll, weil die ganze Wertschöpfung in der Region bleibt. Die Bildung energieautarker Regionen soll im Kanton Luzern gefördert werden. Dank der NRP steht auch das entsprechende Instrument zur Verfügung. Daraus ergeben sich andere Prioritäten der Energieversorgung:

E5-1 *Prioritäten der Energieversorgung:*

1. *örtlich gebundene, erneuerbare Energieträger*
2. *regional gebundene, erneuerbare Energieträger*
3. *ortsgebundene, niederwertige Wärme*
4. *ortsgebundene, hochwertige Wärme*
5. *leitungsgebundene, fossile Energien*
6. *frei verfügbare, fossile Energieträger*

Es fehlen konkrete Bemühungen bezüglich einer effizienten Energieverwendung. Dabei liegt ein enormes Potenzial brach. Würden beispielsweise auf einen Schlag alle Geräte und Anlagen auf den energietechnischen Stand des Jahres 2004 gesetzt, könnten bereits 40 Prozent des gesamten Energieverbrauchs eingespart werden.

E6 Erneuerbare Energien und Abwärmenutzung

Den speziellen Anforderungen E6-1 bis E6-4 können wir mehrheitlich zustimmen. Neben der nachhaltigen Energieproduktion ist auch die Eignung des Standortes bezüglich Auswirkungen auf Landschaft und Umwelt zu berücksichtigen.

Wir begrüßen es, dass die Windenergieanlagen überkommunal koordiniert werden und unter der Federführung der Dienststelle rawi ein Standortkonzept erarbeitet. Der Projektablauf soll optimiert werden.

E6-1 *Spezielle Anforderungen an Windenergieanlagen*

[...]

Aufgrund ihrer grossen räumlichen Auswirkungen sind Windenergieanlagen überkommunal zu koordinieren. Unter der Federführung der Dienststelle rawi ist ein Standortkonzept zu erarbeiten.

Das Standortkonzept für Windenergieanlagen wird so erarbeitet, dass mögliche Standorte im Bedarfsfall innert sehr kurzer Zeit baureif und verfügbar gemacht werden können.

[...]

Bei der Nutzung der Biomasse soll das Zuführen von Zusatzstoffen von ausserhalb des Einzugsgebietes soll nur in Ausnahmefällen erlaubt werden.

E6-2 *Spezielle Anforderungen an die Nutzung von Biomasse*

[...]

- *Zusatzstoffe von ausserhalb des regionalen Einzugsgebietes sollen nur in Ausnahmefällen zugeführt werden*

Ebenfalls in Betracht zu ziehen ist unseres Erachtens die Abwärmenutzung aus Abwasserkanälen. Zudem vermischen wir Angaben zur tiefen Geothermie. Die Koordinationsaufgaben sind entsprechend zu ergänzen.

E8 Gasversorgung

Wir begrüßen die Förderung der Biomassenutzung und der Biogasproduktion. Die Biogasproduktion muss regional verankert sein und über ein definiertes Einzugsgebiet verfügen. Das Zuführen von Zusatzstoffen von ausserhalb des Einzugsgebietes soll nur in Ausnahmefällen erlaubt werden. Für Unterstützung und Koordination von Biogasanlagen scheint und das Kompetenzzentrum Energie allerdings kompetenter als die regionalen Entwicklungsträger.

E9 Kommunikationsanlagen, Mobilfunk

Bei der nichtionisierenden Strahlung ist nicht der grösstmögliche Schutz sondern die möglichst geringe Belastung anzustreben.

E9 *Mobilfunkanlagen dienen als Infrastruktureinrichtungen zur leitungsun- gebundenen Datenübertragung der Versorgung der Bevölkerung. Sie unterlie- gen einer umfassenden Standortevaluations- und Koordinationspflicht. Dabei- ist neben der Versorgungssicherheit insbesondere ein grösstmöglicher Schutz vor nichtionisierender Strahlung an- zustreben. Der kantonale Spielraum im Bereich der Telekommunikation ist so*



zu nutzen, dass die Belastungen für Mensch, Landschaft und Ortsbilder möglichst gering sind.

Für die Grünen Luzern

Alain Greter, Adrian Borgula